



# **BERICHT ZUM VORENTWURF DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCH**

---

## **I. Allgemeines**

### **1.1 Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) – neues Kapitel zum Sanktionenrecht**

a/ Am 13. Dezember 2002 haben die eidgenössischen Räte die Änderung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (AT-StGB) verabschiedet, am 21. März 2003 die entsprechenden Parallelbestimmungen im Militärstrafgesetz (MStG). Noch vor ihrem Inkrafttreten wurden diese Revisionen mit Beschluss vom 24. März 2006 erneuten Änderungen unterzogen. Neben Anpassungen beim Straf- und Massnahmensystem im StGB und MStG wurden im StGB auch Änderungen im Bereich der Verwahrung vorgenommen. Beim Straf- und Massnahmensystem erfolgte die Ergänzung von Artikel 42 StGB bzw. Artikel 36 MStG je um einen Absatz 4, der die Verbindung einer bedingten Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse zulässt. Diese Möglichkeit wollte der vor allem von Seiten der Strafverfolgungspraxis geäusserten Kritik Rechnung tragen, wonach der revidierte AT-StGB die Aussprechung gerechter Sanktionen im Grenzbereich zwischen Übertretungen und Vergehen erschwere. Am 1. Januar 2007 traten die in den beschriebenen zwei Schritten geänderten Allgemeinen Teile des StGB und des MStG in Kraft.

Die Kritik am neuen Straf- und Massnahmensystem verstummte damit aber nicht, sondern manifestierte sich in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen. Kritik erfuhr das neue Sanktionensystem auch aus der Praxis.

Die Hauptkritik richtet sich gegen die bedingte Geldstrafe und die bedingte gemeinnützige Arbeit (GA), die beide als Strafen ohne das nötige Abschreckungspotenzial beurteilt werden. Bei der Geldstrafe wird sodann die gesetzliche Festlegung eines Mindesttagessatzes gefordert; die GA solle wieder als Vollzugsform und nicht als eigenständige Sanktion konzipiert werden.

Mit der erneuten Revision soll diesen Einwänden Rechnung getragen werden. Generell will diese Revision die Geldstrafe zurückdrängen; sie will deren Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe (FHS) sowie die Möglichkeit des bedingten Vollzugs von Geldstrafen abschaffen. Dies führt dazu, dass wieder vermehrt kurze unbedingte FHS ausgesprochen werden können und vollzogen werden müssen. Deshalb soll der Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der verurteilten Person (elektronische Überwachung, sog. electronic Monitoring) als Vollzugsform gesetzlich vorgesehen werden; zudem soll auch der Vollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit möglich werden. Diese ist nach geltendem Recht als eigenständige Strafe ausgestaltet, hat sich aber in dieser Form nicht bewährt und soll deshalb zu einer reinen Vollzugsform werden. Beim Vollzug von Massnahmen führt der Entwurf für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen bei Artikel 90 Absatz 4bis StGB eine Präzisierung ein, die Unklarheiten des Gesetzes beseitigt, die im Zusammenhang mit dem Aargauer Tötungsdelikt an Lucie zutage getreten sind. Die Revision sieht sodann die Wiedereinführung der gerichtlichen Landesverweisung vor. Dieses Instrument ermöglicht es, dass über das aufenthaltsrechtliche Schicksal verurteilter Personen bereits im Zeitpunkt ihrer (bedingten) Entlassung definitiv entschieden ist.

- b/ Der Entwurf des Bundesrates vom 4. April 2012 wurde vom Nationalrat am 25. September 2013 und anschliessend vom Ständerat am 18. Juni 2014 geprüft.

Anlässlich dieser ersten Debatte gingen die Meinungen der beiden Räte hauptsächlich in folgenden Punkten auseinander: Mindestbetrag der Geldstrafe, Verlängerung der Frist zur Begleichung der Geldstrafe, ihr Eintreiben durch Eröffnung eines Betreibungsverfahrens, Vorrang der Geldstrafe gegenüber der FHS, bedingter Vollzug der Geldstrafe, Geltungsbereich des Strafbefehlsverfahrens im Verhältnis zu den verhängten Strafen.

Daraufhin wurde das parlamentarische Verfahren zur Prüfung dieser Unstimmigkeiten am 24. September 2014 eingeleitet und am 19. Juni 2015 beendet.

- c/ Letztlich wurden im Sanktionenrecht des StGB folgende wichtigen Änderungen vorgenommen:

aa/ Die minimale Dauer der Geldstrafe wurde von 1 auf 3 Tage verlängert und die maximale Dauer von 360 auf 180 Tage verkürzt.

bb/ Der Minimalbetrag des Tagessatzes wurde auf 30 Franken festgelegt und kann in Ausnahmefällen bis auf 10 Franken reduziert werden, wenn die persönliche und finanzielle Situation des Straftäters dies verlangt.

cc/ Die Zahlungsfrist der Geldstrafe wurde von 12 auf 6 Monaten verkürzt.

dd/ Der Verurteilte der die Geldstrafe nicht bezahlen kann, weil sich die Umstände, ohne sein Verschulden, zwischen dem Erlass des Urteils und der Festsetzung des Betrages des Tagessatzes namhaft verschlechtert haben, kann beim Richter keine Aufschiebung der Vollziehung der Ersatz-FHS oder Zahlungserleichterungen verlangen.

ee/ Die GA stellt keine Alternative mehr dar zu einer kurzen FHS oder einer Geldstrafe, sondern ist eine Vollzugsform einer FHS von höchstens 6 Monaten, einer Reststrafe von höchstens 6 Monaten, einer Geldstrafe oder einer Busse.

ff/ Die Mindestdauer einer FHS ist von 6 Monaten auf 3 Tage verkürzt worden.

gg/ Der Richter kann eine FHS anstelle einer Geldstrafe aussprechen, wenn es gerechtfertigt erscheint, durch eine FHS den Täter vor der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzubringen, oder wenn zu befürchten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann.

hh/ Der teilbedingte Vollzug einer Geldstrafe wurde abgeschafft, der bedingte Vollzug einer Geldstrafe bleibt jedoch weiterhin möglich.

ii/ Die strafrechtliche Landesverweisung kann gegenüber einem Ausländer angeordnet werden, der zu einer FHS von mindestens einem Jahr verurteilt wurde und welcher einer stationären therapeutischen Massnahme oder einer Verwahrung unterworfen ist.

jj/ Die elektronische Überwachung kann für den Vollzug einer FHS oder einer Ersatz-FHS von 20 Tagen bis 12 Monaten oder anstelle des Systems des Wohn- und Arbeitsexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten angeordnet werden.

d/ Mit dem Auftrag, das Bundesrecht umzusetzen (BV 46 I) muss der Kanton sein Einführungs-gesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch anpassen (EGStGB – SGS/VS 311.1) (StGB 391).

## **1.2 Auswirkungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) auf das StGB**

a/ Das EGStGB von 2006 und die früheren Versionen wurden im kantonalen Recht als „*Grundsatzgesetz im Strafrecht*“ konzipiert, was heisst, dass dieses Gesetz als erstes konsultiert werden soll, um eine Rechtssache zu untersuchen, ihren Täter zu beurteilen und das Urteil zu vollziehen.

Dieser Grundsatz stützte sich insbesondere auf die Artikel 340 ff. aStGB, die die Gerichtsbarkeit des Bundes und der Kantone behandelte. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Fassungen der aufgehobenen Artikel 343 und 345 StGB:

**Art. 343** *Kantonale Gerichtsbarkeit*  
*Die kantonalen Behörden verfolgen und beurteilen nach den Verfahrensbestimmungen der kantonalen Gesetze die unter dieses Gesetz fallenden strafbaren Handlungen, soweit sie nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.*

**Art. 345** *Sachliche Zuständigkeit*  
1. *Die Kantone bestimmen die Behörden, denen die Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen, der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten strafbaren Handlungen obliegt.*  
*Die Beurteilung von Übertretungen kann auch einer Verwaltungsbehörde übertragen werden.*  
2. *Die Kantone bestimmen die Behörden, die den Beschluss des Richters auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung von Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen zu vollziehen oder diese Massnahmen aufzuheben haben.*

Das EGStGB von 2006 löste diese Bundesbestimmungen ab und bestimmte nicht nur die für den Vollzug der Strafurteile zuständigen Behörden, sondern auch die für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten zuständigen Stellen.

b/ Während die StPO (SR 312.0) namentlich die früheren Artikel 340 ff. StGB aufgehoben hat, bezeichnet das Einführungs-gesetz zur StPO (EGStPO – SGS/VS 312.0) die mit der Verfolgung und Beurteilung von Straftaten beauftragten kantonalen Behörden.

Daraus folgt, dass der Zweck des neuen EGStGB neu definiert werden muss und sich fortan auf den Straf- und Massnahmenvollzug konzentrieren soll (zuständige Behörden und anwendbare Verfahren).

Aus diesem Grund ist eine Revision des EGStGB vom 14. September 2006 vorzunehmen.

### **1.3 Jugendstrafrecht**

a/ Bei der Annahme des neuen Allgemeinen Teils des StGB am 13. Dezember 2002 hat das Parlament sämtliche Bestimmungen, die für Minderjährige gelten, aus diesem Bundesgesetz ausgesondert.

Anschliessend hat es am 20. Juni 2003 das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG – SR 311.1) angenommen.

b/ Dem gleichen Schema folgend, hat das Parlament am 5. Oktober 2007 die Schweizerische Strafprozessordnung angenommen, die die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten Erwachsener bezweckt (SR 312.0) und schliesslich am 20. März 2009 die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO – SR 312.1).

c/ Der Grosse Rat hat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (EGJStG – SGS/VS 314.1) am 14. September 2006 und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EGJStPO – SGS/VS 314.2) am 12. November 2009 angenommen.

d/ Somit ist das Jugendstrafrecht nun getrennt vom Erwachsenenstrafrecht in einer Spezialgesetzgebung geregelt.

### **1.4 Nein zu einem Bundesgesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug – Ja zu einer verstärkten interkantonalen und multidisziplinären Zusammenarbeit**

a/ In den vergangenen Jahren ist der Straf- und Massnahmenvollzug durch verschiedene Ereignisse in den Fokus der Öffentlichkeit und der Medien geraten.

Und so wurden bei der Bundesversammlung dazu auch mehrere Anliegen eingereicht:

- Am 23. September 2010 hat Frau Nationalrätin Viola Amherd eine parlamentarische Initiative (10.482) eingereicht und darin die Schaffung eines einheitlichen Rahmengesetzes für den Schweizer Strafvollzug verlangt, welches insbesondere die Anwendung von Zwangsmassnahmen wie Zwangsernährung und Zwangsmedikation regeln würde.
- Am 28. September 2010 hat Herr Nationalrat Roberto Schmidt eine Motion (10.3702) hinterlegt, in der er einheitliche Bestimmungen für die Behandlung von Inhaftierten im Falle eines Hungerstreiks forderte.
- Am 12. September 2011 reichte Frau Nationalrätin Natalie Rickli eine Motion (11.3767) zur Änderung des Strafgesetzbuches ein, wonach Hafturlaube und Freigänge für Verwahrte ausgeschlossen sein sollten.
- Am 30. September 2011 beauftragte Herr Nationalrat Ricardo Lumengo den Bundesrat in einem Postulat (11.4015) zu prüfen, ob das Strafurlaubswesen gesetzlich einheitlich zu regeln wäre.
- Am 12. Januar 2012 reichte der Verein Reform 91 eine Petition (11.2025) ein, die ein eidgenössisches Strafvollzugsgesetz forderte.

Keine dieser parlamentarischen Vorstösse wurde auf der legislativen Ebene umgesetzt.

b/ Am 15. Dezember 2011 reichte Frau Nationalrätin Viola Amherd ein Postulat (11.4072) ein, indem sie den Bundesrat bat, dem Parlament einen Bericht über den Stand des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz vorzulegen. Das Postulat wurde angenommen und der Bundesrat präsentierte am 26. März 2014 einen umfangreichen Bericht von insgesamt 111 Seiten und 110 Seiten Anhang. Der Bundesrat kam darin zum Schluss, dass die Kantone die zunehmend komplexen Herausforderungen im Straf- und Massnahmenvollzug nur mit einer verstärkten Zusammenarbeit bewältigen könnten. Er empfahl zudem eine umfassende Strategie zum Umgang mit Risikotätern. Schliesslich beurteilte er die Schaffung eines Bundesgesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug als nicht zwingend, da ein solches Gesetz keine Probleme beheben würde.

c/ Da der Straf- und Massnahmenvollzug also auch weiterhin in der Zuständigkeit der Kantone liegt, hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) auf den erwähnten Bericht des Bundesrates hin, am 13. November 2014, Grundsätze für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen in der Schweiz verabschiedet (der Begriff „Sanktion“ bezieht sich sowohl auf eine „Strafe“ als auch auf eine „Massnahme“ [Art. 57 Abs. 1 StGB]).

Die KKJPD formulierte dazu folgende Empfehlungen:

- ◆ Der Justizvollzug soll unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet werden (Wiedereingliederungsauftrag).
- ◆ In jedem Kanton soll eine Stelle bezeichnet werden (Vollzugsbehörde), die den gesamten Vollzug steuert und koordiniert (Fallmanagement).
- ◆ Delikt und Tatverhalten sollen im Fokus der Arbeit im Justizvollzug stehen (Deliktorientierung).
- ◆ Die Vollzugsarbeit soll systematisch auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Personen ausgerichtet werden (Risikoorientierung).

Die Vollzugsbehörde soll dafür sorgen, dass:

- die Gefährlichkeit und der Interventionsbedarf der verurteilten Person nötigenfalls unter Beizug von Spezialisten frühzeitig abgeklärt wird;
  - ein Fallkonzept erstellt wird mit Angabe, an welchen Themen zu arbeiten ist;
  - dieses Fallverständnis allen an einem Vollzugsfall Beteiligten bekannt ist, in den Vollzugsplan oder die Zusammenarbeitsvereinbarung einfließt sowie der Arbeit mit der verurteilten Person zugrunde gelegt wird;
  - bei Vollzugsentscheiden überprüft wird, dass an den identifizierten Problembereichen gearbeitet wurde;
  - Schnittstellen gut bewältigt werden (Übergangsmangement).
- 
- ◆ Die Konkordate sollen sicherstellen, dass die an einem Vollzug beteiligten Stellen die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten; namentlich soll der Informationsaustausch mit Ärzten/Therapiepersonen geregelt und gewährleistet werden, dass bei einer Verlegung die neue Vollzugseinrichtung bzw. bei einer Entlassung die nachsorgende Stelle die aktuellen Unterlagen über die verurteilte Person erhalten (Informationsmanagement).

- ◆ Vollzugsentscheide und die darin enthaltenen Rechtsgüterabwägungen sollen nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.
- ◆ Die Fachkommissionen sollen ihre Arbeitsweise und Praxis vor allem innerhalb der Konkordate vereinheitlichen sowie darüber hinaus einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch pflegen.
- ◆ Die Kantone sollen bei der Personalrekrutierung den gestiegenen Anforderungen des Justizvollzugs Beachtung schenken.
- ◆ Das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal soll allenfalls in Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsstätten für alle am Vollzug beteiligten Stellen Bildungsangebote zum delikt- und risikoorientierten Fallmanagement sowie zum Umgang mit Straftätern mit erhöhten Risiken anbieten.
- ◆ Der Neunerausschuss soll sicherstellen und kontrollieren, dass diese Empfehlungen in den Konkordaten und Kantonen umgesetzt werden, und der KKJPD regelmässige Berichte erstatten.

### **1.5 Schweizerisches Strafgesetzbuch: im ständigen Umbruch**

- a/ Das EGStGB von 2006 gab sich didaktisch, indem es sehr zahlreich auf die Artikel des StGB verwies, deren Umsetzung es als gewährleistet ansah.

Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass der Allgemeine Teil des StGB kontinuierlich und in kurzen Abständen revidiert wurde (9 Revisionen seit dem Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des StGB vom 1. Januar 2007).

- b/ Mit jeder Revision des StGB müssen die Verweise des kantonalen Rechts auf das Bundesrecht angepasst werden.

Laut Meinung der Staatskanzlei können diese Anpassungen nicht von der Kanzlei selbst vorgenommen werden, wobei sie sich dazu auf Artikel 139 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) beruft, der besagt:

**Art. 139** *Gesetzessammlung*

<sup>1</sup> *Der Staat gibt jedes Jahr die Sammlung der kantonalen Gesetzgebung, der wichtigen Erlasse des Grossen Rates sowie die Beschlüsse des Staatsrates, die im vergangenen Jahr veröffentlicht worden sind, heraus.*

<sup>2</sup> *Er gibt auch eine nach Sachgebieten angeordnete Sammlung der in Kraft befindlichen und im Amtsblatt veröffentlichten gesetzgeberischen Erlasse heraus; diese systematische Sammlung wird regelmässig von der Staatskanzlei nachgeführt.*

<sup>3</sup> *Beim Neudruck von Gesetzestexten ist die Staatskanzlei befugt, die zum Zeitpunkt des Drucks geltende neue Bezeichnung der Gesetzesgrundlagen sowie die vom Staatsrat angenommene neue Benennung der Verwaltungseinheiten in die bestehenden Texte einzufügen.*

Um diese Verweise des kantonalen Rechts auf das Bundesrecht anzupassen, muss in der Praxis das ordentliche Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden, wozu eine Botschaft und ein Gesetzesentwurf, ein oder zwei Lesungen im Grossen Rat, die Veröffentlichung im Amtsblatt und vor dem Inkrafttreten allenfalls sogar ein Referendumsverfahren notwendig sind.

Dieses Verfahren ist – um einzig die didaktische Tragweite eines Gesetzes zu wahren – viel zu schwerfällig und stellt eine Fehlerquelle dar, da das kantonale Recht bis zum Abschluss dieses Verfahrens in einer inkorrekten Version verbleibt.

- c/ In der Botschaft des Staatsrates sind die Verweise aufs Bundesrecht erwähnt, um den Praktikern das Verständnis des Gesetzes zu erleichtern.

## **1.6 Kantonales Strafrecht**

- a/ Artikel 335 StGB erwähnt den Vorbehalt des kantonalen Strafrechts. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die Gemeinden ebenfalls Strafbestimmungen erlassen, die dem kantonalen Recht gleichgestellt sind (BGE 96 I 29, 31). In unserem Kanton ist das kommunale Strafrecht in den Polizeireglementen verankert.

- b/ Das EGStGB von 2006 behandelt das kantonale Strafrecht in den Artikeln 59 bis 61.

Der Allgemeine Teil des kantonalen Strafrechts ist summarisch, mit einem allgemeinen Teil, der die Strafbarkeit und die anwendbaren Strafen behandelt (Art. 59).

Das EGStGB definiert einen Verstoss gegen das kantonale Recht (Art. 61 / Strassenprostitution) ohne zusätzlich einen Vorbehalt der Spezialgesetzgebung zu erwähnen. Es verweist für die Definition der Verstösse gegen kommunales Recht ganz allgemein auf die Gemeindereglemente.

- c/ Das EGStGB kann in einem separaten Kapitel Rechtsnormen zum Allgemeinen Teil des kantonalen Strafrechts erlassen. Ausserdem kann es Grundsätze festlegen, die für die Verfolgung, Beurteilung und den Vollzug der kantonalrechtlichen Sanktionen gelten.

So stützt sich das kantonale Strafrecht einerseits auf Artikel 335 StGB, während andererseits Artikel 43 GORBG den Grundsatz eines gemischten gesetzgeberischen Erlasses zulässt, von dem nur einige Bestimmungen dem Referendum unterstellt sind.

### **Art. 43** *Sonderfälle*

<sup>1</sup> *Beinhaltet ein gesetzgeberischer Erlass zugleich Normen, die in ein Gesetz oder Dekret gehören, und solche, die für den Vollzug von übergeordnetem Recht unbedingt notwendig sind, unterstehen nur die ersten dem fakultativen oder dem Resolutivreferendum.*

<sup>2</sup> *Der gesetzgeberische Erlass erwähnt ausdrücklich die Bestimmungen, die dem Referendum entzogen sind und selbst nach einer möglichen Ablehnung durch das Volk anwendbar bleiben.*

<sup>3</sup> *Die Anpassungen und Abänderungen eines solchen gesetzgeberischen Erlasses unterstehen den gleichen Regeln.*

- d/ Erwägt man den kantonalen Rechtsvergleich, kann das kantonale Strafrecht auch in einem vom EGStGB gesonderten Recht geregelt werden.

Eine solche Lösung ist aber nur dann zweckmässig, wenn das Gesetz über das kantonale Strafrecht noch laut kantonalem Recht strafbares Verhalten enthält (Strafbarkeit, Gegenstand des besonderen Teils des Strafrechts). Diese Option beinhaltet:

- aa/ die gesamte geltende kantonale Gesetzgebung zu berücksichtigen und zu ändern und dabei die strafbaren Verhaltensweisen einzuschliessen;

- bb/ zukünftig das Gesetz über das kantonale Strafrecht jedes Mal anzupassen, wenn ein neues oder geändertes Gesetz ein Verhalten als strafbar einstuft.

Das Gesetz über das kantonale Strafrecht würde so seinerseits zu einer ständigen gesetzgeberischen Baustelle. Ausserdem müssten die Praktiker gleichzeitig zwei Gesetzestexte konsultieren: Der erste würde die Sachlage behandeln (Baubewilligung gemäss Baugesetz z. B.) und der zweite würde das gemäss kantonalem Recht im jeweiligen Bereich strafbare Vorgehen abhandeln (Ausführung der Arbeiten ohne Bewilligung gemäss Gesetz über das kantonale Strafrecht).

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die aktuell gehandhabte Praxis bis anhin keinerlei Anlass zu Kritik gegeben hat. Folglich behandelt der Vorentwurf das kantonale Strafrecht mit Ausnahme des strafbaren Verhaltens, wobei es in diesem Punkt auf die Spezialgesetzgebung verweist. Dazu ist zu bemerken, dass der Grosse Rat 1995 das Gesetz über die Übertretungen von Polizeivorschriften vom 8. Februar 1944 aufgehoben hat. Im Wesentlichen wurde dabei festgehalten, dass die in diesem Gesetz behandelten Verstösse Verhaltensweisen betrafen, die vom Bundesrecht oder vom kantonalen Verwaltungsrecht geahndet wurden. Zudem konnten Verhaltensweisen, die bisher im kantonalen Verwaltungsrecht nicht sanktioniert wurden, nun bestraft werden; als Beispiel kann an dieser Stelle das Betteln erwähnt werden, das nach der Revision des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Armenpflege verboten werden konnte.

### **1.7 Einführung in die Rechtsordnung des Straf- und Massnahmenvollzugs<sup>1</sup>**

- a/ Der Straf- und Massnahmenvollzug ist das Stiefkind des Strafrechts und wird als Rechtsbereich weitgehend verkannt. Dabei beginnt der schwierige Teil für einen Straftäter eigentlich erst nach seiner Verurteilung – also beim Antritt der Strafe oder Massnahme. Dieser Aspekt des Strafrechts ist für einen Straftäter entsprechend von grösster Bedeutung, da dieser Aspekt sein Leben für eine Zeitspanne – die oftmals im Urteil nicht festgelegt wird (insbesondere aufgrund der Unbestimmtheit der Dauer einer therapeutischen Massnahme) und sich manchmal über mehrere Jahre erstrecken kann – stark beeinflussen wird.
- b/ Die Anwendung von Strafen und Massnahmen kann als System der späteren Entscheide bezeichnet werden, die nach Inkrafttreten eines Strafurteils gefällt werden, womit man die Sanktion individuell auf eine Situation anpassen und die Wiedereingliederung des Verurteilten optimal ermöglichen will. Diese Entscheide nennt man „selbständige nachträgliche Entscheide“. Dieses Rechtsgebiet ist im StGB verankert, namentlich in den Artikeln zum Vollzug von Geldstrafen (Art. 35 ff. StGB), den Artikeln zur gemeinnützigen Arbeit (Art. 38 f. StGB), zu den stationären und ambulanten therapeutischen Massnahmen (Art. 59 ff. resp. 63 ff. StGB), zur Verwahrung (Art. 64 ff. StGB) und der bedingten Entlassung (Art. 86 ff. StGB). Das StGB räumt die Kompetenz, solche Entscheide auszusprechen, entweder dem Richter, der zuständigen Behörde oder der Vollzugsbehörde ein, ohne dies weiter auszuführen.
- c/ Jedes Mal wenn vom Bundesrecht ein Eingreifen der Gerichtsbehörde vorgesehen ist, fällt diese einen selbständigen nachträglichen richterlichen Entscheid im Sinne von Artikel 363 StPO. Laut Bundesrecht ist diese Gerichtsbehörde grundsätzlich jene, die das Urteil erstinstanzlich ausgesprochen hat (Art. 363 Abs. 1 *in initio* StPO), wobei Bund und Kantone allerdings anderes bestimmen können (Art. 363 Abs. 1 *in fine* StPO). So erzwingt das StGB einerseits das Eingreifen des Richters, der den neuen Verstoß beurteilt. Andererseits können die Kantone das Eingreifen einer anderen Gerichtsbehörde als des Richters des ursprünglichen Urteils vorsehen.

Wenn also im Rahmen des Vollzugs einer sich aus einem Strafbefehl ergebenden Strafe oder Massnahme (Art. 352 ff. StPO) ein selbständiger nachträglicher richterlicher Entscheid gefällt werden muss, verweist das Bundesrecht unweigerlich auf die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft (Art. 363 Abs. 2 StPO).

---

<sup>1</sup> Die Einführung in die Rechtsordnung des Straf- und Massnahmenvollzugs stützt sich auf den anlässlich der Walliser Juristentagung 2014 gehaltenen Vortrag von Herrn Christian Roten, Dr iur., Doyen des Zwangsmassnahmengerichts und des Straf- und Massnahmenvollzugsgerichts, mit dem Titel: „*Mesures de contrainte et application des peines et mesures : Questions choisies de droit formel et de droit matériel*“.



Ausserdem behält das Bundesrecht vor, dass entweder der Bund oder die Kantone dafür zuständig sind, die zuständigen Behörden zu bezeichnen, welche selbständige nachträgliche Entscheide fällen, die nicht dem Gericht zustehen, d.h. selbstständige nachträgliche administrative Entscheide (Art. 363 Abs. 3 StPO). Es ist also Aufgabe der Kantone, die im Sinne des StGB zuständige Behörde oder Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

- d/ Im Wallis finden sich die kantonalen Bestimmungen, in denen die für die selbstständigen nachträglichen richterlichen oder administrativen Entscheide zuständigen Behörden bestimmt werden, im EGStGB. Dieses Gesetz bestimmt im Wesentlichen die Zuständigkeit des Straf- und Massnahmenvollzugsrichters (StMVR) und der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV; Art. 18 Bst. c EGStGB).

Da dies den Kantonen laut Artikel 363 Absatz 1 *in fine* StPO so zusteht, hat der Walliser Gesetzgeber dem StMVR die Befugnis erteilt, sämtliche selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheide zu fällen, unter Vorbehalt natürlich der Zuständigkeit, die von Bundesrechts wegen ausdrücklich einem anderen Richter zufällt. Diese allgemeine Zuständigkeit leitet sich aus Artikel 5 Absatz 1 EGStGB ab. In dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber eine nicht abschliessende Liste mit den selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden aufgeführt, die in die Zuständigkeit des StMVR fallen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f EGStGB).

Was die selbstständigen nachträglichen administrativen Entscheide (Art. 363 Abs. 3 StPO) betrifft, fallen sie entweder in die Zuständigkeit des StMVR oder der DSMV. Diese ergänzende Zuständigkeit des StMVR ist in Artikel 5 Absatz 2 EGStGB vorgesehen, die eine abschliessende Liste der Fälle enthält, in denen der StMVR laut kantonalem Recht als Vollzugsbehörde oder zuständige Behörde im Sinne des StGB handelt. Die vom StMVR in Anwendung dieser Bestimmung gefällten Urteile sind technisch gesehen keine Entscheide im Sinne von Artikel 363 Absatz 1 StPO, sondern selbstständige nachträgliche administrative Entscheide, woraus folgt, dass man nur von selbstständigen nachträglichen richterliche Entscheiden sprechen kann, wenn das Bundesrecht das Eingreifen des Richters zwingend vorsieht.

Alle übrigen selbstständigen nachträglichen administrativen Entscheide fallen in die Zuständigkeit der DSMV. Diese Auffangkompetenz leitet sich aus Artikel 21 Absatz 1 EGStGB ab.

- e/ Diese Kompetenzaufteilung zwischen der Gerichts- und der Verwaltungsbehörde hat sich als sehr zufriedenstellend herausgestellt.

Andererseits lässt auch die Lösung eines auf den Sanktionenvollzug spezialisierten Richters keine Wünsche offen.

Aus diesen Gründen wird im Vorentwurf an der im EGStGB von 2006 verankerten Organisation festgehalten.

### **1.8 Audit der Strafvollzugsanstalten – Dekret vom 13. Dezember 2012 zur Änderung des EGStGB**

- a/ Auf Entscheid des Staatsrates vom 16. Februar 2011 hin wurde noch im gleichen Jahr unter den Strafvollzugsanstalten ein Audit durchgeführt. Über die Ergebnisse und Erkenntnisse dieses Audits wurde der Grosse Rat in der Botschaft vom 13. Juni 2012 informiert, der ein Beschlussentwurf zur Änderung des EGStGB beigelegt war (Memorial, Dezember 2012, S. 320 ff.).

Im Rahmen der Totalrevision des EGStGB muss auf zwei Empfehlungen hingewiesen werden:

- b/ So formulierte der Verfasser des Auditberichts: *„Die heute im Kanton Wallis gültige Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich des Freiheitsentzuges entspricht nicht mehr dem in der Mehrheit der deutsch- und französischsprachigen Kantone umgesetzten, erprobten und bewährten Organisationsmodell. Eine kantonale Strafvollzugspolitik, welche klare Akzente und Prioritäten setzt, kann mit dem gegenwärtigen Organisationsmodell kaum wirkungsvoll und zeitgerecht umgesetzt werden. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind auf zu viele Dienststellen und Personen aufgeteilt. Dies verhindert, dass in komplexen Fällen oder in sog. Krisensituationen rasch und zielführend entschieden, geführt und informiert werden kann. Die Schaffung einer Dienststelle für Justizvollzug (Service pénitentiaire valaisan) wird deshalb empfohlen. Diese neue und spezialisierte Verwaltungsbehörde sollte alle Aufgabengebiete des Freiheitsentzuges zusammenfassen und von einem gesamtverantwortlichen Chefbeamten, welcher direkt dem zuständigen Regierungsrat unterstellt ist, geleitet werden.“*

Auf diese Empfehlung hin wurde das Dekret vom 13. Dezember 2012 ausgearbeitet. Ab dem 1. Januar 2013 nahm mit der DSMV die spezialisierte Verwaltungsbehörde ihren Dienst auf (Art. 18 Bst. b EGStGB). In der Praxis bewährte sich diese Lösung voll und ganz.

Das Dekret vom 13. Dezember 2012 ist zeitlich befristet und läuft spätestens am 31. Dezember 2017 aus. Mit der Revision des EGStGB wird die DSMV als auf den Straf- und Massnahmenvollzug spezialisierte Verwaltungsbehörde einen endgültigen und dauerhaften Status erhalten.

- c/ In seinem Auditbericht hält der Experte weiter fest: *„Die systematische Gesetzessammlung des Kantons Wallis (SGS/VS) enthält kein Spezialgesetz zum Freiheitsentzug, welches die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, die erlaubten Grundrechtseinschränkungen während des Vollzuges sowie die Behördenorganisation und deren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten systematisch und übersichtlich regelt, wie dies zum Beispiel im Kanton Neuenburg oder Bern der Fall ist“*

Das für die Sicherheit zuständige Departement hat diese Aussage insofern bestritten, als dass es behauptete, deren knappe Formulierung trage der geltenden Gesetzgebung nicht genügend Rechnung. In Anbetracht dieser Tatsache hat es den Grundsatz einer Spezialgesetzgebung über den Sanktionenvollzug angenommen, ein Grundsatz von dem der Staatsrat in seinem Entscheid vom 13. Juni 2012 Kenntnis genommen hat.

Um auf den Auditbericht im Kapitel zur Gesetzgebung Antwort zu geben, müsste man die für die Umsetzung der Strafurteile geltenden Grundsätze mit einer höheren Regelungsdichte kodifizieren. Allerdings wird man nicht den Weg der Kantone Bern und Neuenburg einschlagen, die in ihrer kantonalen Gesetzgebung die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung zum Straf- und Massnahmenvollzug wiederholen. Einerseits schafft das Wiederholen von Bundesrecht im Kantonsrecht nämlich Verwirrung und andererseits erfährt das Bundesrecht sukzessive Revisionen, was den kantonalen Gesetzgeber dazu zwingen würde, fortlaufend Anpassungen vorzunehmen, die er sich sparen könnte.

Der Vorentwurf regelt präzise die Rechte und Pflichten eines Verurteilten im Straf- oder Massnahmenvollzug, ebenso wie die Organisation und die Aufgaben und Befugnisse der diesbezüglich zuständigen Behörden. Er behält allerdings das Bundes- und Konkordatsrecht vor, ein Vorbehalt der in der Botschaft mit einer Auflistung der in den übergeordneten Gesetzen geregelten Rechtsgebiete vervollständigt wird. Der Vorentwurf verweist noch auf eine oder mehrere Verordnungen des Staatsrates, eine Lösung, die nach einem kantonalen Rechtsvergleich insgesamt vertretbar ist.

## II. Erläuterung zum Vorentwurf

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### - Artikel 1

Absatz 1 führt das 2. Kapitel „Zuständige Behörden für den Vollzug von Strafurteilen und Verfahren“ ein und Kapitel 5 „Bestimmungen zur Anwendung anderer Bundesgesetze in Strafsachen“ Absatz 2 führt das 3. Kapitel „Rechtsordnung des Straf- und Massnahmenvollzugs“ und Absatz 3 das 4. Kapitel „Kantonales und kommunales Strafrecht“ ein.

#### - Artikel 2

a/ Für den Gesetzgeber gilt der Verfassungsgrundsatz der Gesetzmässigkeit; dieser schreibt ihm vor, die Grundsätze zur administrativen Tätigkeit resp. jene, die Pflichten auferlegen oder Rechte von Einzelpersonen anerkennen, präzise festzulegen. Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung besagt: *„Das Gesetz kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.“*

Im Vorentwurf wird von dieser normativen Zuständigkeitsdelegation rege Gebrauch gemacht: Artikel 2, 18 Absatz 4, 29 Absatz 6, 42 Absatz 6, 43 Absatz 4, 51 Absatz 1, 52 Absatz 2, 52 Absatz 3, 53 Absatz 3, 54 Absatz 1 und 2, 55 Absatz 1, 56 Absatz 5, 86 Ziffer 2 (EGStPO 29 IV).

b/ Das StGB enthält ebenfalls den Vorbehalt der Gesetzgebungskompetenz des Bundesrates. Dieser hat deshalb die Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (SR 311.01) erlassen. Daraus folgt, dass die Vollzugsbestimmungen zu dieser Verordnung auf dem Verordnungsweg vom Staatsrat festgelegt werden müssen (Art. 2 Abs. 2).

#### - Artikel 3

Artikel 333 Absatz 1 StGB besagt: *„Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Taten, die in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit Anwendung, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen.“* Die in den übrigen Bundesgesetzen vorgesehenen Strafbestimmungen bilden das akzessorische Strafrecht. Als Beispiel zu nennen wären die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SR 741.01) oder auch jene des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (SR 812.121).

Die kantonalen Normen zum Sanktionenvollzug gelten für Urteile, die gestützt auf das akzessorische Strafrecht gefällt worden sind.

#### - Artikel 4

a/ Der Vorbehalt der StPO und des EGStPO erklärt sich daraus, dass diese Gesetze einige Normen zum Sanktionenvollzug erlassen (StPO 439 ff.; EGStPO 30, 43 f.).

- b/ Der Vorbehalt des EGJStG und des EGJStPO möchte daran erinnern, dass die DSMV aktuell noch die Untersuchungshaft von minderjährigen Inhaftierten sowie den Vollzug des Freiheitsentzugs von minderjährigen Verurteilten (Art. 86 Ziff. 3, 4) gewährleistet.
- c/ Der Vorbehalt des Gesetzes über die Rechtspflege (RPfIG), des Gesetzes über die unentgeltliche Rechtspflege (GUR) und des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) will die Bestimmungen zum anwendbaren Verfahren (Art. 26 f.) vervollständigen.
- d/ Der Vorbehalt des kantonalen und kommunalen Strafrechts betrifft hauptsächlich die in den Verwaltungsgesetzen vorgesehenen Straftatbestände.

## **2. Kapitel: Zuständige Behörden für den Vollzug von Strafurteilen und Verfahren**

### **Artikel 5**

- a/ Die Bezeichnung der für den Vollzug der Strafurteile zuständigen Behörden wird vom Bundesrecht (Vorbehalt von Art. 1 Abs. 1) und vom kantonalen Recht vorgenommen. Dieser Zuständigkeitsvorbehalt des Bundes und der Kantone ist ausdrücklich in Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung vorgesehen: *„Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.“*
- b/ Indem er sich auf Artikel 123 Absatz 2 BV stützt, hat der Bund die Zuständigkeit an die Gerichtsbehörde und die Staatsanwaltschaft delegiert (siehe unten, Art. 6 bis 9).  
  
Ausserdem verwendet das StGB zwei Begriffe, um das Eingreifen einer anderen Behörde zu bestimmen, die unter kantonales Recht fällt:
  - ♦ die Vollzugsbehörde (namentlich StGB 35, 38, 59, 60, 62, 62a, 62c, 63, 64a, 67b, 67c, 67d, 77a, 79a, 79b, 87, 92a, 95, 107);
  - ♦ die zuständige Behörde (namentlich StGB 39, 52, 62c, 62d, 63, 63a, 64b, 67b, 67c, 84, 86).
- c/ Soweit es das Bundesrecht zulässt, muss das kantonale Recht die Gerichtsbehörde respektive die zuständige Verwaltungsbehörde bezeichnen. Dies wird im Vorentwurf so ausgeführt (Art. 5 Abs. 1 und Verweise).

Um Gesetzeslücken zu vermeiden, erteilt der Vorentwurf die Auffangkompetenz an das für die Sicherheit zuständige Departement, was die bundesrechtlichen administrativen Strafsachen (Art. 5 Abs. 2) angeht respektive an den StMVR, was die bundesrechtlichen richterlichen Strafsachen angeht.

### **Artikel 6 und 7**

- a/ Der Vorbehalt zugunsten des urteilenden Richters (Art. 6 Abs. 1) ist im Bundesrecht insbesondere in den Artikeln 64 Absatz 3, 64c Absätze 3 bis 5 und 65 Absatz 1 StGB verankert.
- b/ Der Vorbehalt des Bundesrechts zugunsten des Revisionsrichters ist namentlich in Artikel 65 Absatz 2 StGB vorgesehen, der auf Artikel 411 StPO verweist.
- c/ Der Vorbehalt des zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständigen Richters ist im Bundesrecht insbesondere in den Artikeln 46, 62a, 63a Absatz 3 und 89 StGB verankert.

- **Artikel 8**

- a/ Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, nachträgliche Entscheide zu fällen (Art. 8 Abs. 1), ist in Artikel 363 Absatz 2 StPO enthalten: *„Hat die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren oder die Übertretungsstrafbehörde im Übertretungsstrafverfahren entschieden, so treffen diese Behörden auch die nachträglichen Entscheide.“*
- b/ Artikel 8 Absatz 2 ist eine Anwendungsbestimmung zu Artikel 362 StGB: *„Stellt eine Untersuchungsbehörde fest, dass pornografische Gegenstände (Art. 197 Abs. 4) in einem fremden Staate hergestellt oder von dort aus eingeführt worden sind, so informiert sie sofort die zur Bekämpfung der Pornografie eingesetzte Zentralstelle des Bundes.“*

- **Artikel 9**

- a/ Laut Artikel 363 Absatz 1 StPO gilt: *„Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, trifft auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbstständigen nachträglichen Entscheide, sofern Bund oder Kantone nichts anderes bestimmen.“*

Der Kanton Wallis hat den Vorbehalt des Bundesrechts so ausgelegt, um die Option des erstinstanzlich urteilenden Richters der Möglichkeit des auf den Straf- und Massnahmenvollzug spezialisierten Richters vorzuziehen (siehe oben, Ziff. 1.7, Bst d).

Was den Vollzug von Sanktionen angeht, hat der StMVR eine allgemeine Zuständigkeit für sämtliche Entscheide, die laut Bundesrecht der Gerichtsbehörde zufallen, unter Vorbehalt jener, die in den Artikeln 6 bis 8 behandelt werden.

- b/ Beispielsweise ist der StMVR zuständig um:

- ♦ über eine Ersatz-FHS zu entscheiden wenn die Geldstrafe durch eine Verwaltungsbehörde ausgesprochen wurde (StGB 36 II und III, 106 V);
- ♦ stationäre therapeutische Massnahmen zur Behandlung einer psychischen Störung (StGB 59 IV) oder einer Sucht (StGB 60 IV) zu verlängern;
- ♦ eine stationäre therapeutische Massnahme aufzuheben, wenn keine oder keine angemessene Einrichtung vorliegt, deren Durchführung als aussichtslos erscheint, deren Höchstdauer erreicht wurde, ohne dass eine bedingte Entlassung möglich wäre, oder deren Vollzugsmodalitäten nicht mehr geeignet sind, sowie über das Schicksal des Verurteilten zu entscheiden (StGB 62c I bis IV und VI);
- ♦ die Probezeit oder die ambulante Behandlung zu verlängern; die Bewährungshilfe aufzuheben, zu ändern oder zu verlängern; die Weisungen zu ändern, aufzuheben oder neue Weisungen anzuordnen (StGB 46 IV, 62 IV bis VI, 64a II und IV, 87 III, 95 IV); die bedingte Strafe zu widerrufen oder die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug sowie die Verwahrung anzuordnen (StGB 46 IV, 64a III, 95 V);
- ♦ die an Stelle einer stationären Behandlung angeordnete ambulante Behandlung zu verlängern (StGB 63 IV) und über den Vollzug einer aufgeschobenen FHS zu entscheiden (StGB 63b).

- **Artikel 10**

a/ Die Zuständigkeiten, die Artikel 10 dem StMVR vorbehält, sind kantonalrechtliche Zuständigkeiten: Das Bundesrecht sieht das Eingreifen der Vollzugsbehörde oder der zuständigen Behörde vor, während das Walliser Recht die Intervention des StMVR vorschreibt.

b/ Die Auflistung der kantonalrechtlichen Zuständigkeiten des StMVR ist einschränkend und damit abschliessend.

c/ Die Liste mit den laut kantonalem Recht dem StMVR zufallenden Zuständigkeiten ist aus Gründen der Kohärenz und der Vereinfachung entstanden: Dem StMVR kommt eine allgemeine Zuständigkeit in jenen Bereichen zu, für die das Bundesrecht eine spezielle Zuständigkeit der Gerichtsbehörde vorsieht. Beispielsweise ist laut Bundesrecht der Richter für einige Entscheide zuständig, welche die Aufhebung von ambulanten oder stationären Massnahmen umfassen, während das Walliser Recht die Zuständigkeit des StMVR in diesem Bereich allgemein formuliert.

Aus Gründen der Kohärenz und der Vereinfachung ist es notwendig, die kantonalrechtlichen Zuständigkeiten des StMVR, der als Vollzugsbehörde oder als zuständige Behörde amtiert, auf Bereiche auszuweiten, die eine Verbindung zu jenen haben, in denen er als Gerichtsbehörde urteilt. Somit ist der StMVR nicht nur für die Aufhebung einer stationären Massnahme, sondern auch für die bedingte Entlassung aus einer solchen Massnahme zuständig.

- **Artikel 11**

Angesichts der in Artikel 9 festgehaltenen allgemeinen Zuständigkeit und der in Artikel 10 erwähnten besonderen Zuständigkeiten entscheidet der StMVR über die wichtigsten Etappen, die für den stufenweisen Sanktionenvollzug und die Widerrufung der wichtigsten Erleichterungen einer Sanktion gelten. Er fällt die wichtigsten Entscheide zur sozialen Wiedereingliederung und der öffentlichen Sicherheit.

In der Regel werden selbständige nachträgliche Entscheide des Gerichts vom StMVR gefällt, der als Einzelrichter befindet. Geht es um einen gefährlichen Verurteilten, kann es aber durchaus sinnvoll sein, dass der Entscheid von einem Richterkollegium geprüft wird.

Dies ist eine Neuerung, die die Anpassung des RPfIG (Art. 86 Ziff. 1) bedingt.

- **Artikel 12**

a/ Artikel 12 listet die Verwaltungsbehörden auf, die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug beauftragt sind.

b/ Artikel 12 Absatz 1 erwähnt explizit sechs Verwaltungsbehörden, deren Aufgaben in den Artikeln 13 bis 21 erläutert werden.

c/ Artikel 12 Absatz 2 sieht die besondere Zuständigkeit einer „*anderen Behörde*“ vor.

Darunter fallen unter anderem die Behörden, die in den Artikeln 23 bis 25 erwähnt werden. Der Vorbehalt betrifft ausserdem die für die Zulassung von Personen in den Strassenverkehr zuständige Dienststelle (Art. 48) und das für die Fremdenkontrolle zuständige Amt (Art. 49).

## - **Artikel 13**

Neben seiner Auffangkompetenz für Verwaltungssachen kommen dem Departement – da es keine explizite kantonale Ausführungsbestimmung gibt (Art. 5 Abs. 2) – besondere Zuständigkeiten in jenen Bereichen zu, wo das Zweckmässigkeitsprinzip und das Ermessen eine überwiegende Rolle haben und wo der Entscheid einen bedeutenden Einfluss auf die öffentliche oder auch rechtliche Sicherheit hat.

Einen Haftantritt verschieben, Zahlungserleichterungen für Ersatzforderungen gewähren oder den Vollzug einer Strafe oder Massnahme unterbrechen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a, b, d) sind alles Entscheide, eine befristete Ausnahme vom Vollzug einer Sanktion zu machen (StPO 437). Aus der jüngsten Diskussion über den Strafunterbruch bei Verurteilten, die in den Hungerstreik getreten sind, schliesst man, dass ein solcher Unterbruch in der Praxis einer Quasi-Revision eines rechtskräftigen Strafurteils gleich kommt.

Die Dienststelle, die sich daran stösst, dass sich ein Verurteilter einer Arbeit verweigert, kann ein Disziplinarverfahren einleiten (Verordnung über die Rechte und Pflichten von Gefangenen 54 I e – SGS/VS 340.100). Dass ein renitenter Verurteilter gemäss Artikel 380 Absatz 2 Buchstabe b StGB an den Kosten des Vollzugs beteiligt wird, ist nicht als Disziplinarsanktion einzustufen, sondern als Verwaltungsmassnahme, mit der die Gleichbehandlung gegenüber den anderen Verurteilten, die arbeiten, sichergestellt wird. Es macht Sinn, diese Massnahme einer Verwaltungsbehörde (dem Departement / Art. 13 Abs. 1 Bst. c) und nicht einer Disziplinarbehörde zuzuteilen.

## - **Artikel 14**

Dieser Artikel führt die Organisationseinheiten der DSMV auf, die beim Vollzug von Strafurteilen gegen erwachsene Verurteilte miteinbezogen werden. Ausserdem verfügt die DSMV über:

- ◆ eine Organisationseinheit für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, eine im EGStPO vorgesehene Organisationseinheit (Art. 86 Ziff. 2);
- ◆ eine Organisationseinheit für die Untersuchungshaft und den Vollzug von Urteilen, die Minderjährige betreffen (Art. 86 Ziff. 3, 4).

## - **Artikel 15**

a/ Die DSMV hat eine allgemeine Zuständigkeit (Art. 15 Abs. 1) im Bereich des Vollzugs von Strafurteilen, immer dann wenn im StGB die Intervention folgender Behörden vorgesehen ist:

- ◆ der Vollzugsbehörde (siehe oben, zu Art. 5 Bst. b);
- ◆ der zuständigen Behörde, ausser das Gesetz sehe etwas anderes vor (siehe oben, zu Art. 5 Bst. b mit den Vorbehalten von Art. 10 im Besonderen).

b/ Die Verwaltungsdirektion des Bewährungsnetzes, die in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehen ist, wird in den Artikeln 16 und 17 über die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde kommentiert.

c/ Die DSMV, die in Verwaltungsangelegenheiten eine allgemeine Zuständigkeit hat, muss im Alltag eine grosse Anzahl Verfügungen erlassen.

Diese können vom Vorsteher der DSMV entschieden werden. Aus praktischen Überlegungen und aus Gründen der Rationalisierung muss im Gesetz eine Zuständigkeitsdelegation verankert werden.

aa/ Gemäss Moor (*Droit administratif*, Bern 1992, vol.III ch.1.2.2.4), gilt es bei Delegationsfragen zwischen sog. vorbereitenden Handlungen und der Ausübung einer Amtsgewalt zu unterscheiden. Für erstere, namentlich bei der sog. Instruktion von Entscheiden, gibt es keine Einschränkungen. Im zweiten Fall spricht man nicht von einer Delegation im eigentlichen Sinne, sondern von einer Stellvertretung. Dies gilt insbesondere dann, wenn innerhalb einer Dienststelle<sup>2</sup> gewisse Aufgaben von einer anderen Person als dem Dienstchef ausgeführt werden. Im Grundsatz sind die Entscheide einer Dienststelle vom Dienstchef zu fällen und zu unterzeichnen. Im praktischen Alltag ist dies jedoch nicht immer möglich oder auch nicht immer angezeigt, sei es wegen der Arbeitslast oder aber auch auf Grund des benötigten Fachwissens. Deswegen wird es gebilligt, dass sich der Dienstchef für gewisse Geschäfte vertreten lassen kann: Der Entscheid wird sodann von einem ihm unterstellten Angestellten unterzeichnet, gilt jedoch als im Namen der Behörde getroffen (keine Beschwerde gegen den Dienstchef in Bezug auf den vom unterstellten Angestellten unterzeichneten Akt).

bb/ Wie Tanquerel festhält (*Manuel de droit administratif*, Genf/Zürich/Basel 2011, Nr. 80), ist es – sobald das Gesetz die Entscheidungsbefugnis einer unabhängigen Instanz oder ohne weiter zu bestimmen einer Verwaltungsuntereinheit zuweist – Aufgabe der für die Organisation der betroffenen Behörde zuständigen Person, zu bestimmen, wer die Entscheide dieser Behörde zu fällen hat. Wenn also das Gesetz einem kantonalen Departement die Zuständigkeit zuweist, Entscheide in einem nicht weiter erläuterten Bereich zu fällen, ist es Aufgabe des für dieses Departement zuständigen Magistraten, zu bestimmen, ob er diese Zuständigkeit selbst ausübt oder ob er sie an einen untergeordneten Beamten delegiert. Sowohl der Magistrat wie auch der Beamte befinden im Namen des Departements.

Es kommt allerdings vor, dass das Gesetz eine Entscheidungskompetenz explizit dem Inhaber einer bestimmten Funktion, wie dem Vorsteher eines kantonalen Departements oder dem Rektor einer Universität, zuteilt. In diesem Fall ist die Behörde die vom Gesetz bezeichnete Person.

cc/ Grisel (*Droit administratif*, Neuenburg, 1984, vol. I, p. 423) erwägt, dass der Vorgesetzte und die ihm untergeordneten Angestellten normalerweise im gleichen Sektor zuständig sind.

dd/ Aus dem BGE vom 3. Juni 1982, (A 383/81), i. S. R.D. gegen das KG des Kantons Wallis (Erw. 3) geht hervor, dass, soweit nicht in einer gesetzlichen Bestimmung vorgesehen ist, dass der Chef einer Organisationseinheit selbst einen Entscheid unterzeichnet, zugelassen werden kann, dass die Entscheidungsbefugnis innerhalb dieser organisatorischen Einheit verbleibt, wenn der Vorsteher die Entscheidungsbefugnis an einen ihm direkt unterstellten Mitarbeitenden delegiert.

ee/ Laut Artikel 4 des Reglements über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997 (ROKV – SGS/VS 172.050) definieren sich die einem Departement unterstellten Organisationseinheiten wie folgt:

- ◆ Dienststelle: einem Departementsvorsteher unterstellte Organisationseinheit mit einem umfassenden Arbeitsbereich
- ◆ Amt: einer Dienststelle unterstellte Organisationseinheit mit einem spezifischen Arbeitsbereich mit einer bestimmten Funktionsautonomie.

So ist die Delegation der sachlichen Zuständigkeit rechtlich in folgenden Fällen möglich:

- ◆ vom Dienstchef auf einen Amtschef;
- ◆ die delegierte Kompetenz wird im Namen des Dienstchefs ausgeübt, der die Verantwortung trägt;

---

<sup>2</sup> Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG – SR 172.010) gliedern sich die Departemente in Ämter. So entsprechen die Ämter in der Bundesverwaltung den Dienststellen in der Walliser Kantonsverwaltung.



- ♦ die Verantwortung des Dienstchefs in Bezug auf Entscheide, die vom Amtschef in seinem Namen getroffen werden, haben für den Dienstchef eine dreifache Pflicht zur Folge: die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, dass der Amtschef dazu fähig ist, die delegierte Kompetenz auszuüben (*diligentia in eligendo*); die Pflicht, den Amtschef über die Art und Weise, wie die delegierte Kompetenz auszuüben ist, zu informieren (*diligentia in instruendo*); die Pflicht, die vom Amtschef der delegierten Kompetenz erledigte Arbeit zu beaufsichtigen, namentlich indem er seine Befugnis nutzt, bestimmte Sachbereiche von sich aus aufzugreifen (*diligentia in custodiendo*).

ff/ Die delegierten Zuständigkeiten werden in einer Weisung festgehalten (Art. 15 Abs. 4).

d/ Laut Artikel 15 Absatz 5 kann die Dienststelle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straf- und Massnahmenvollzug an öffentliche oder private Instanzen übertragen. Diese Bestimmung greift namentlich die in Artikel 379 StGB verankerte Bestimmung auf:

**Art. 379**

<sup>1</sup> Die Kantone können privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 63 zu vollziehen.

<sup>2</sup> Die privat geführten Anstalten und Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Kantone.

- **Artikel 16 und 17**

a/ Die in den Artikeln 93 ff. StGB vorgesehene „für die Bewährungshilfe zuständige Behörde“ ist von der „Vollzugsbehörde“ zu unterscheiden. Beispielhaft in diesem Zusammenhang ist die Geheimhaltungspflicht der Bewährungshelfer (StGB 93 II), ohne die ein Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Verurteiltem und somit eine erfolgreiche Sozial- und Fachhilfe (StGB 93 I) undenkbar wäre.

Gemäss Artikel 93 Absatz 1 zweiter Satz StGB „leistet und vermittelt die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde die erforderliche Sozial- und Fachhilfe“. Da der Terminus „vermittelt“ verwendet wird, schliesst man, dass die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde netzwerkartig organisiert sein kann. Folglich und aufgrund des den Kantonen gestützt auf Artikel 376 Absatz 1 StGB zur Verfügung stehenden Spielraums hält der Entwurf an der im EGStGB von 1990 vorgesehenen Lösung, d.h. jener eines Bewährungshilfenetzes, fest (Art. 16 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2). Im Übrigen wird festgehalten, dass die Netzpartner in der Erfüllung ihrer Aufgaben vollständig autonom sind (Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz). Da die vollständige Autonomie der Netzpartner gewährleistet ist (Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 4, 56, 57), spielt es auch keine Rolle, dass das Bewährungshilfenetz administrativ dem für das Sozialwesen zuständigen Departement angegliedert ist. Abgesehen davon hat die Bewährungshilfe auch den Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen (BBI 1999.2128).

b/ Die Aufgaben der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde (Art. 17) sind jene, die ihr vom Bundesrecht zugewiesen werden: Bewährungshilfe im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung (StGB 93); Begleitung von Weisungen (StGB 94); Bericht an die Vollzugsbehörde im Falle eines Entziehens (StGB 95 III); soziale Betreuung (StGB 96).

- **Artikel 18 und 19**

a/ Der Grundsatz einer Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit ist in den Artikeln 62d Absatz 2, 64b Absatz 2 Buchstabe c und 75a Absatz 1 StGB vorgesehen (Art. 18 Abs. 1).

Da die Kommission immer häufiger angerufen wird, muss sie in Unterkommission tagen können. Eine Verordnung des Staatsrates (Art. 18 Abs. 4) wird das Quorum festlegen und die zwingende Mitwirkung des Psychiaters in jeder Unterkommission vorschreiben.

b/ Artikel 62d Absatz 2 StGB hält ausserdem fest, dass sich die Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie zusammensetzen hat.

Der Entwurf vervollständigt diese vom Bundesrecht festgelegte minimale Zusammensetzung durch einen StMVR, dem im Sanktionenvollzug eine wichtige Rolle zukommt, sowie durch einen Anwalt, der insbesondere darauf zu achten hat, dass die Rechte des Verurteilten beim Verfahren vor der Kommission verteidigt werden (Art. 18 Abs. 2).

c/ Artikel 18 Absatz 3 führt eine Neuerung ein, indem es dem Chefarzt oder dem leitenden Arzt der Psychiatrie- und Psychotherapie-Abteilung des Spitals Wallis aufträgt, den behandelnden Arzt eines aufgrund seines Vergehens wie auch aufgrund seiner Persönlichkeit als gemeingefährlich eingestuften Verurteilten zu kontaktieren. Der behandelnde Arzt hat gegenüber seinem Ansprechpartner keine allgemeine Auskunftspflicht, Artikel 29 bleibt zusätzlich vorbehalten.

d/ Wie man aus Artikel 33 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (SGS/VS 311.200) schliesst, ist die Kommission dafür zuständig, Vormeinungen abzugeben.

Im Bundesrecht ist eine solche Vormeinung für die Entlassung und die Aufhebung einer stationären Massnahme (StGB 62d I), für die Entlassung aus der Verwahrung (StGB 64b I a und II c), für den Ersatz einer Verwahrung durch eine stationäre therapeutische Massnahme (StGB 64b I b und II c) sowie für jede Erleichterung einer Sanktion bei gemeingefährlichen Verurteilten vorgesehen, wenn die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann. (StGB 75a).

Der StMVR und die DSMV können vor jedem Entscheid eine Vormeinung der Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit einholen (Art. 19 Abs. 2).

- **Artikel 20**

a/ Die Einziehung ist eine Massnahme des StGB (69, 70, 72), die sich auf die Beschlagnahme bezieht, welche eine Massnahme der StPO ist (263 ff.).

Sowohl das StGB wie auch die StPO unterscheiden zwischen Gegenständen und Vermögenswerten.

Vermögenswerte sind verwertbare Güter, deren Verwertungserlös namentlich dazu verwendet werden kann, Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen sicherzustellen (StPO 263 I b).

Die Gegenstände, die erst beschlagnahmt und dann eingezogen werden sind grundsätzlich jene, die beim Begehen eines Verstosses verwendet wurden oder hätten verwendet werden sollen, oder auch solche, die das Ergebnis eines Verstosses sind (StGB 69). Als Beispiele wären hier Radarwarner, Drogen, gefälschte Bankkarten oder Waffen zu nennen.

- b/ Die Einziehung und Verwertung von Vermögenswerten generieren dem Staat Einnahmen. Diese Aufgabe kommt dem Departement zu, das für die öffentlichen Finanzen zuständig ist.

Im Gegenzug ist die Einziehung und grundsätzlich die Vernichtung von eingezogenen Gegenständen Aufgabe der DSMV.

- **Artikel 21**

- a/ Eine Verwaltungsbehörde kann per Gesetz dazu ermächtigt werden, Verstösse gegen kommunales, kantonales oder nationales Recht mit einer Busse zu ahnden. Dieses System bezeichnet man als Grundsatz „*Verwaltung – Richter*“.

Mit einer solchen Befugnis ausgestattet, erlässt die Behörde einen administrativen Strafscheid. Bei bundesrechtlichen Übertretungen wendet es die StPO an (StPO 1 I, 357; EGStGB 38 I; Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege 34i I [VVRG – SGS/VS 172.6]); bei kommunal- oder kantonrechtlichen Übertretungen wendet die kommunale oder kantonale Verwaltungsbehörde oder allenfalls das Polizeigericht für Zwangsmassnahmen das VVRG und die StPO an (EGStGB 2, 11, 38 II; VVRG 34i II).

- b/ Die Verwaltungsbehörde, die einen administrativen Strafscheid erlässt, beaufsichtigt den Vollzug dieser Sanktion, unabhängig davon, ob das Urteil gestützt auf kommunales, kantonales oder nationales Recht gefällt wurde.

- **Artikel 22 bis 25**

In den Artikeln 22 bis 25 werden die in der aktuell geltenden Gesetzgebung festgehaltenen Lösungen konsolidiert, wonach dem Grossen Rat, der Justizkommission, den bei Verletzung einer Unterhaltungspflicht zum Strafantrag berechtigten Behörden und der zu statistischen Zwecken für die Meldung von Schwangerschaftsabbrüchen zuständigen Behörde besondere Kompetenzen gewährt werden.

- **Artikel 26**

- a/ Artikel 26 definiert zwei unterschiedliche erstinstanzliche Verfahren für die Fälle, die in die Zuständigkeit des StMVR fallen, in denen dieser als Gerichtsbehörde oder aber gemäss Wortlaut des StGB als Vollzugsbehörde oder als zuständige Behörde amtiert.

- b/ Tritt der StMVR als Gerichtsbehörde auf, wendet er die StPO an (Art. 26 Abs. 1). Das gleiche gilt, wenn der selbstständige nachträgliche Entscheid von der Staatsanwaltschaft gefällt wird (Art. 26 Abs. 1).

Das Verfahren der StPO ist relativ summarisch (StPO 364, 365). Der StMVR oder die Staatsanwaltschaft müssen überdies die allgemeinen Bestimmungen der StPO anwenden.

- c/ Es steht dem Kanton frei zu bestimmen, welche Behörden dafür zuständig sind, selbstständige nachträgliche Entscheide zu fällen, die laut Bundesrecht (StPO 363 III) nicht in die Zuständigkeit des Richters fallen; gegebenenfalls legt der Kanton das Verfahren fest (StPO 439 I).

Der Entwurf weist dem StMVR oder den Straf- und Massnahmenvollzugsgericht (StMVG) Entscheide zu, die laut StGB der zuständigen Behörde oder der Vollzugsbehörde vorbehalten sind (Art. 10, 11). Dieser kann das Verfahren festlegen. Nach Ansicht des Dekans des StMVG ist die Regelung der StPO bei Abwesenheit der beschuldigten Person für den Straf- und Massnahmenvollzug ungeeignet; das im VVRG vorgesehene Verfahren ist viel einfacher und schneller (VVR 17, 18). Der Verweis auf das VVRG reicht hingegen nicht aus, da dieses Gesetz keine Zwangsmassnahmen im Zusammenhang mit polizeilichen Interventionen behandelt. Die in Artikel 26 Absatz 2 vorgeschlagene Lösung erinnert an die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b EGStPO festgehaltene Lösung für das von einer Verwaltungsbehörde anwendbare Verfahren zur Ahndung von kommunal- oder kantonrechtlichen Übertretungen.

d/ Gegen selbstständige nachträgliche Entscheide, die von der Staatsanwaltschaft, dem StMVR als Gerichtsbehörde oder allenfalls vom StMVR als Vollzugsbehörde oder zuständige Behörde gefällt werden, kann im Sinne der Artikel 393 ff. StPO Beschwerde eingereicht werden (Art. 26 Abs. 3, verweist auf das EGStPO 39 II b).

#### - **Artikel 27**

a/ In Verwaltungssachen wendet die Verwaltungsbehörde logischerweise das VVRG an, wobei die bundesrechtlichen Bestimmungen vorbehalten bleiben (Art. 27 Abs. 1).

Als Beispiel für solche Bundesbestimmungen kann die von Amtes wegen regelmässige Prüfung von Bedingungen sein, von denen die Aufhebung einer stationären Massnahme oder die bedingte Entlassung abhängt. Weitere Beispiele wären die Pflicht, einen Bericht der Anstaltsdirektion zu verlangen, ein unabhängiges Gutachten (StGB 62d, 64b, 64c, 86) oder auch der Verweis auf das Revisionsverfahren (StGB 65 II).

b/ In Abweichung von den Bestimmungen des VVRG hebt Artikel 27 Absatz 2 die aufschiebende Wirkung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf, wenn sich diese gegen Folgendes richtet:

- ♦ die Verweigerung des Gesuchs um Aufschub des angeordneten Vollzugsdatums der Strafe oder Massnahme, damit der Verurteilte durch ein Verfahren nicht erwirken kann, was ihm durch einen Sachentscheid verweigert wird;
- ♦ eine Disziplinarsanktion, womit die Wirksamkeit einer Massnahme garantiert wird, die ihre Stichhaltigkeit mit der Zeit verliert.

c/ Gemäss Artikel 27 Absatz 3 kann direkt bei einem Richter des Kantonsgerichts (RPfIG 20 III) eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde (VVRG 72ff) eingereicht werden, ausser es liegen anderslautende Bestimmungen vor.

Artikel 59 Absatz 4 weicht von dieser allgemeinen Regel ab und legt fest, dass gegen Entscheide des Departementsvorstehers über die Beteiligung des Verurteilten an den Vollzugskosten im Falle einer Arbeitsverweigerung beim Staatsrat Verwaltungsbeschwerde (VVRG 41 I, 43 II) eingereicht werden kann.

#### - **Artikel 28 und 29**

Die Auskunftspflicht (Art. 28) und Meldepflicht (Art. 29) sind zwei Bestimmungen zum Verfahren bei der Instruktion von Entscheiden in administrativen oder richterlichen Angelegenheiten.

Diese beiden Bestimmungen wurden in der Märzsession 2015 in 2. Lesung ins EGStGB von 2006 eingeführt. Hier wird auf die Vorbereitungsarbeiten verwiesen (Sessionen vom November 2014 und März 2015).

- **Artikel 30 bis 34**

a/ Im Wesentlichen widmen sich die Artikel 30 ff. dem in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Begnadigungsverfahren. Im französischen Text wurde der Term „*recours*“ (Beschwerde) durch „*demande*“ (Art. 30 Abs. 1) und der Term „*recourant*“ durch „*requérant*“ (Art. 34 Abs. 3). ersetzt (betrifft nur den französischen Text).

Die wichtigste Änderung betrifft hier die aufschiebende Wirkung und das Begnadigungsgesuch (Art. 32). Um dies zu verstehen, muss die besondere juristische Natur der Begnadigung berücksichtigt werden.

b/ Vom Standpunkt des materiellen Rechts aus gesehen, werden mit der Begnadigung folgende Eigenschaften verknüpft:

aa/ Die Begnadigung erklärt die verurteilte Person nicht für unschuldig, beseitigt weder die Verurteilung, noch hebt sie das Urteil auf (negative Umschreibung).

Die Begnadigung wird nach Billigkeit ausgesprochen. Sie ist der (eventuell teilweise) Verzicht auf Vollstreckung einer durch ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil ausgesprochenen Strafe, oder das Mittel, eine Strafe in eine mildere Sanktion umzuwandeln (positive Umschreibung).

Verfassungsrechtlich betrachtet, stellt die Begnadigung eine Abweichung vom Grundprinzip der Gewaltentrennung dar, da sie einen Eingriff der gesetzgebenden in die richterliche Gewalt darstellt. Die Begnadigung hebt die Vollstreckbarkeit des Urteils auf. Jeder Begnadigungsakt weicht daher von der normalen Aufgabe des Strafrechts ab. Durch Gewährung der Begnadigung stellt sich die öffentliche Gewalt bewusst in Widerspruch zum ordentlichen Recht. Die Handlung des Grossen Rates stellt daher einen Gang am Rande der Strafrechtsgrundsätze dar.

bb/ Die Begnadigung dient dazu, die übertriebene Härte des Gesetzes zu korrigieren; die Strafe an die neuen aussergewöhnlichen Umstände, welche sich seit dem Inkrafttreten des Urteils ereignet haben, anzupassen; die Besserung des Verurteilten zu fördern; Justizirrtümer zu berichtigen; die Unzulänglichkeit der Rechtsordnung zu korrigieren und die unvermeidbaren Lücken in der Gesetzgebung zu schliessen.

cc/ Der Erlass einer Strafe durch Begnadigung wird dem eigentlichen Strafvollzug gleichgestellt. Die Begnadigung löscht die Strafe nicht aus. Im Falle einer Teilbegnadigung werden die Fristen der Vollstreckungsverjährung im Sinne von Artikel 99 StGB aufgrund der durch das Urteil festgesetzten Strafe berechnet und nicht aufgrund der durch den Entscheid des Grossen Rates umgewandelten Strafe.

c/ Aus Sicht des formellen Rechts:

aa/ Sachentscheide (Gewährung oder Ablehnung von Begnadigungsgesuchen) des Grossen Rates (KV 41 V) haben einen vorwiegend politischen Charakter im Sinne der Artikel 29a BV und 86 Absatz 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) (Yves Donzallaz, *Loi sur le Tribunal fédéral – Commentaire*, Stämpfli Bern 2008 Nr. 3015). Es handelt sich dabei um einen Akt des Souveräns.

Der Sachentscheid ist nicht strafrechtlicher Natur, sondern fällt ins öffentliche Recht (BGE 118 Ia 104 Erw. 2b). Gegen den Entscheid kann beim Bundesgericht eine öffentlich-rechtliche Beschwerde eingereicht werden (Bernard Corboz † et al., *Commentaire de la loi sur le Tribunal fédéral*, Bern 2014, 2. Auflage, Art. 82 N 73; ATF 1C\_240/2013).

Artikel 86 Absatz 3 BGG hält fest: „Für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter können die Kantone anstelle eines Gerichts eine andere Behörde als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts einsetzen.“ (BGG 86 II) So bietet der Gesetzesentwurf kein Rechtsmittel gegen Sachentscheide des Grossen Rates (Art. 34).

- bb/ Das Begnadigungsgesuch schiebt die Vollstreckung der Strafe nicht auf, allerdings kann der Staatsrat aufschiebende Wirkung erteilen, wenn in einem Sonderfall drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind (Art. 32).

Was die Bedingungen betrifft, ist es nicht haltbar, dass der Entscheid des Staatsrates über die aufschiebende Wirkung der Begnadigung einen vorwiegend politischen Charakter hat.

Gegen den Entscheid über die aufschiebende Wirkung eines Begnadigungsgesuchs kann beim Bundesgericht eine öffentlich-rechtliche Beschwerde eingereicht werden, sofern der Entscheid im Sinne von Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d BGG von der letzten kantonalen Instanz gefällt worden ist (BGE 1C\_240/2013). Die Beschwerde muss von einem Obergericht ausgehen (BGG 68 II). So muss gegen den Entscheid des Staatsrates, einem Begnadigungsgesuch keine aufschiebende Wirkung zu erteilen (Art. 32 Abs. 3), Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht (VVRG 72 ff.) eingereicht werden können. Diese Lösung widerspricht Artikel 77 Buchstabe a VVRG, der verfügt, dass Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Zwischenverfügungen nicht zulässig sind, wenn gegen die Endverfügung keine Beschwerde eingereicht werden kann; allerdings ist dieser Verstoß gegen Artikel 77 Buchstabe a VVRG aufgrund der Besonderheit des Begnadigungsgesuchs zu rechtfertigen. Das EGStGB weicht als Spezialgesetz vom VVRG ab, das das allgemeine Gesetz ist.

### **3. Kapitel: Die Rechtsordnung des Straf- und Massnahmenvollzugs**

Wie weiter oben vermerkt (Ziffer 1.8 Buchstabe c) erfolgt das 3. Kapitel auf eine Empfehlung hin, die nach einem Audit der Strafanstalten formuliert wurde, und die auf eine stärkere Reglementierung der beim eigentlichen Vollzug respektive bei der Umsetzung von Strafurteilen anwendbaren Grundsätze setzt.

Dieses Kapitel behandelt nach einigen allgemeinen Bestimmungen (1. Abschnitt), den Straf- und Massnahmenvollzug in der Reihenfolge des Sanktionenrechts im StGB (Geldstrafen / 2. Abschnitt; therapeutische Massnahmen und Verwahrung / 3. Abschnitt; andere Massnahmen / 4. Abschnitt; FHS / 5. Abschnitt; Bewährungshilfe, Weisungen, freiwillige soziale Betreuung / 6. Abschnitt) und schliesslich die Kosten (7. Abschnitt).

#### **Artikel 35**

- a/ Indem er sich auf Artikel 123 Absatz 2 BV stützt, erlässt der Bundesgesetzgeber verschiedene Bestimmungen zur Anwendung des Strafurteils.

Das StGB behandelt insbesondere:

1. den Vollzug der Geldstrafe
2. die Anrechnung der Untersuchungshaft;
3. den Vollzug der FHS in Form von gemeinnütziger Arbeit oder unter elektronischer Überwachung;
4. die für den Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen und FHS geeigneten Einrichtungen;
5. den Vollzug, die Verlängerung, die Aufhebung und die bedingte Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme;
6. die Aufhebung einer ambulanten Behandlung;
7. die Aufhebung und bedingte Entlassung aus der Verwahrung;
8. den Vollzug von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten;
9. die Verwendung von im Rahmen des Strafurteils angeordneten Geldleistungen zu Gunsten des Geschädigten;

10. die Ziele der FHS und die allgemeinen Vollzugsgrundsätze;
11. die Vollzugsregime;
12. die bedingte Entlassung aus einer FHS;
13. das Disziplinarrecht;
14. die Betreuung eines Verurteilten, für den eine Weisung oder Bewährungshilfe angeordnet wurde;
15. die Vollzugskosten.

Die StPO behandelt insbesondere:

1. den Vollzugsbefehl;
2. die sofortige Vollstreckung einer FHS aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses;
3. die Sicherheitshaft, damit der Vollzug einer Strafe oder Massnahme sichergestellt werden kann;
4. die Vollstreckungsverjährung.

In diesen Bereichen verfügt der Kanton über eine parallele Gesetzgebungskompetenz (BV 123 II), von der er in den Artikel 42 ff. Gebrauch gemacht hat.

- b/ Der Grundsatz von interkantonalen Verträgen im Straf- und Massnahmenvollzug ist in Artikel 48a Absatz 1 Buchstabe a BV vorgesehen. Indem Artikel 372 Absatz 3 StGB verfügt, dass „die Kantone [...] einen einheitlichen Vollzug strafrechtlicher Sanktionen [gewährleisten]“, fördert er ebenfalls den Konkordatsweg.

Der Kanton ist dem Konkordat über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz vom 10. April 2006 beigetreten (Beitrittsgesetz vom 14. September 2006 [Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen] - SGS/VS 343.3) und hat daraufhin folgende konkordatsrechtliche Reglemente verabschiedet:

- ◆ Reglement über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte vom 31. Oktober 2013 (SGS/VS 343.300);
- ◆ Reglement über die Stiftung der lateinischen Schweiz Pilotprojekte - Sucht vom 22. März 2012 (SGS/VS 343.301);
- ◆ Reglement über die Liste der Anstalten für den Vollzug der strafrechtlichen Freiheitsentzüge vom 29. Oktober 2010 (SGS/VS 343.310).

Schliesslich hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der lateinischen Schweiz verschiedene Entscheide und Empfehlungen zum Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen angenommen, die folgende Bereiche behandeln:

1. die Ausgangsbewilligungen;
2. den Vollzug der Strafe in Form von Halbgefangenschaft;
3. die Planung des Vollzugs einer FHS und der Vollzugsplan der Strafe;
4. die Ausbildung von inhaftierten Personen;
5. der Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen im Falle von kranken, verunfallten, gebrechlichen oder betagten Personen;
6. das Wohn- und Arbeitsexternat.

- **Artikel 36**

a/ Artikel 36 behandelt den Geltungsbereich des EGStGB. Um die Spannweite dieses Artikels verständlich zu machen, müssen einige Bestimmungen des Konkordats- und des Bundesrechts erwähnt werden.

aa/ Artikel 17 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen – SGS/VS 343.3 besagt:

**Art. 17** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Urteilkanton übt in Bezug auf den Strafvollzug alle gesetzlichen Zuständigkeiten aus, es sei denn, er habe sie ausdrücklich an einen anderen Kanton delegiert.

<sup>2</sup> Er beschliesst namentlich:

- a) über die endgültige oder bedingte Entlassung;
- b) das Arbeitsexternat und das Wohnexternat;
- c) den Urlaub und die verschiedenen Ausgangsbewilligungen;
- d) den Unterbruch einer Strafe oder Massnahme;
- e) den Widerruf bzw. die Aufhebung einer Massnahme;
- f) den Verzicht auf den Vollzug einer Strafe oder Massnahme;
- g) die Rückversetzung;
- h) den Aufschub des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme;
- i) die Überführung in eine andere Anstalt.

<sup>3</sup> Er ist ebenfalls für die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung zuständig, es sei denn, er habe diese Aufgaben an die Behörde jenes Kantons delegiert, in welchen sich die gefangene Person nach ihrer Entlassung begeben wird.

bb/ Dazu Artikel 74 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes – SR 173.71:

**Art. 74** Vollzug durch die Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone vollziehen die folgenden Strafen und Massnahmen, die von den Strafbehörden des Bundes angeordnet wurden:

- a. aufgehoben;
- b. FHS;
- c. therapeutische Massnahmen;
- d. Verwahrung;
- e. Geldstrafen;
- f. Bussen;
- g. Friedensbürgschaften;
- h. Berufsverbote;
- i. Fahrverbote.

<sup>2</sup> Die Strafbehörde des Bundes bestimmt in Anwendung der Artikel 31-36 StPO im Entscheid, welcher Kanton für den Vollzug zuständig ist.

<sup>3</sup> Der zuständige Kanton erlässt die Verfügungen über den Vollzug.

<sup>4</sup> Er ist berechtigt, den Erlös aus dem Vollzug von Bussen und Geldstrafen zu behalten.

<sup>5</sup> Der Bund entschädigt ihn für die Kosten des Vollzugs freiheitsentziehender Sanktionen. Die Entschädigung bemisst sich nach den Ansätzen, die für den vollziehenden Kanton beim Vollzug eines eigenen Urteils gelten würden.

cc/ Artikel 94 und 107 Absatz 1 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen – SR 351.1:

**Art. 94** Grundsatz

<sup>1</sup> Rechtskräftige und vollstreckbare Strafentscheide eines andern Staates können auf dessen Ersuchen vollstreckt werden, wenn:

- a. der Verurteilte in der Schweiz seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich hier wegen einer schweren Tat verantworten muss;
- b. Gegenstand der Verurteilung eine im Ausland verübte Handlung ist, die, wenn entsprechend in der Schweiz begangen, hier strafbar wäre, und



c. die Vollstreckung in der Schweiz insbesondere aus einem der Gründe nach Artikel 85 Absätze 1 und 2 angezeigt oder wenn sie im ersuchenden Staat ausgeschlossen erscheint.

<sup>2</sup> Im Ausland verhängte Sanktionen werden vollzogen, soweit sie das Höchstmass der im schweizerischen Recht für eine entsprechende Tat vorgesehenen Strafe nicht übersteigen. Sanktionen, die unter dem schweizerischen Strafrahmen bleiben, dürfen vollzogen werden.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Bussen sowie Kosten aus Verfahren nach Artikel 63 können auch vollstreckt werden, wenn der Verurteilte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, in der Schweiz aber über Vermögenswerte verfügt und wenn der ersuchende Staat Gegenrecht hält.

**Art. 107 Abs. 1** Vollzug der Sanktion

Die vom Richter bestimmte Sanktion wird nach schweizerischem Recht vollzogen.

Ausserdem ist die Schweiz dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343) beigetreten, in der in Artikel 9 Absatz 3 Folgendes festgehalten ist: „Der Vollzug der Sanktion richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, und dieser Staat allein ist zuständig, alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen.“

b/ Artikel 36 greift die für den Straf- und Massnahmenvollzug geltende Rechtsordnung auf, indem es zwischen vier verschiedenen Szenarien unterscheidet:

1° verurteilt durch eine Walliser Behörde, die den Vollzug der Sanktion im Wallis anordnet;

2° verurteilt durch eine Bundesbehörde, die den Vollzug der Sanktion im Wallis anordnet;

3° verurteilt durch eine Walliser Behörde, die den Vollzug der Sanktion ausserkantonale anordnet;

4° verurteilt durch einen ausländischen Staat, der den Vollzug der Sanktion im Wallis anordnet.

Gleichzeitig sind in Artikel 36 die Zuständigkeiten des Urteilkantons erwähnt, die immer dann zum Tragen kommen, wenn der Vollzug nicht im Urteilkanton erfolgt. Diese Vorbehalte sind in der Konkordats- oder Bundesgesetzgebung vorgesehen oder auch im Übertragungsbeschluss für den Vollzug.

c/ Diese Hypothesen treffen auf den Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen und die Verwahrung (Art. 43 bis 45), den Vollzug einer ambulanten Behandlung (Art. 46), den Vollzug von FHS (Art. 52, 53) sowie die Bewährungshilfe und die Weisung (Art. 56, 57) zu.

In diesen Annahmen hält der Entwurf zum Vorbehalt der Zuständigkeiten der Behörde des Urteilkantons an der Organisation der Strafbehörden (im weiten Sinn) der Konkordatskantone und des Bundes fest, dies entweder explizit (Art. 43 Abs. 2, 46 Abs. 2) oder implizit über die Verwendung des Ausdrucks „zuständige Behörde“ (Art. 52 Abs. 1, 53 Abs. 4, 57 Abs. 2) oder „zuständige Gerichtsbehörde“ (Art. 53 Abs. 5).

Die DSMV ruft nicht direkt die Bundesbehörde an, damit diese die Entscheide fällt, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Sie fordert sie dazu auf, über die Verwaltungsbehörde (im Allgemeinen die Dienststelle für Justizvollzug oder das Amt für den Straf- und Massnahmenvollzug), die ihr die Umsetzung des Strafurteils übertragen hat, zu befinden.

- **Artikel 37**

a/ Artikel 84 StPO regelt die Eröffnung der Entscheide an die Parteien und die Zustellung an die Behörden.

Artikel 437 StPO behandelt das rechtskräftige Eintreten von Urteilen und Strafbefehlen, während Artikel 439 Absatz 3 StPO auflistet, wann ein Urteil sofort zu vollziehen ist.

b/ Der Bundesrat hat eine Verordnung über das Strafregister erlassen (SR 331). Dem automatisierten Strafregister wurde die Bezeichnung „VOSTRA“ gegeben.

In Artikel 11 Absatz 1 und 2 der VOSTRA-Verordnung heisst es wie folgt:

*<sup>1</sup> Urteile, nachträgliche Entscheide sowie Vollzugsentscheide sind spätestens zwei Wochen nach Eintritt der vollen Rechtskraft einzutragen.*

*<sup>2</sup> Entscheide, die bloss teilweise in Rechtskraft erwachsen sind, werden als Bestandteil des rechtskräftigen höherinstanzlichen Urteils oder nachträglichen Entscheides in VOSTRA eingetragen.*

c/ Artikel 37 legt diese Frist auf 14 Tage fest, was auch für Urteile gilt, die bereits teilweise in Kraft getreten sind.

Artikel 81 StPO unterscheidet zwischen der Begründung und dem Dispositiv und legt fest, welche Inhalte diese beiden Bestandteile eines Strafurteils haben. Wenn das Dispositiv der Führung des Strafregisters dient, ist die Begründung für den Vollzug eines Urteils unerlässlich. Aus diesem Grund trägt Artikel 37 Absatz 2 der Urteilsbehörde auf, das Urteil „*umgehend*“ zuzustellen.

- **Artikel 38**

a/ Artikel 439 Absatz 2 StPO hält fest: „*Die Vollzugsbehörde erlässt einen Vollzugsbefehl.*“ Allerdings formuliert die StPO für den Begriff Vollzugsbefehl keine Definition.

b/ Der Entwurf sieht dazu vor:

- ♦ Der Vollzugsbefehl ist ein Realakt, der die rechtliche Situation der verurteilten Person nicht ändert (Art. 38 Abs. 1).
- ♦ Daraus folgt, dass der Vollzugsbefehl keine Verwaltungsverfügung im Sinne von Artikel 5 VVRG (Art. 38 Abs. 2) ist, insofern die Beschwerde gegen einen Vollzugsbefehl ausser in ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist (wenn der Vollzugsbefehl ein unverzichtbares verfassungsmässiges Recht in Frage stellt oder sich auf einen Entscheid bezieht, der ungültig geworden ist).

- **Artikel 39**

a/ Artikel 39 Absatz 1 erinnert daran, dass die Strafe aus einem Freiheitsentzug bestehen kann und diese Strafe nicht durch ein Haftregime verschlechtert werden darf, das den Grundrechten widerspricht.

Laut Artikel 75 StGB hat der Vollzug einer FHS „den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken“ (Abs. 1) und „den geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der Gefangenen Rechnung zu tragen.“

b/ Etwas allgemeiner formuliert muss jede aus einem Strafurteil entstehende Einschränkung eines Grundrechts die von der Bundesverfassung gestellten Anforderungen erfüllen, wonach ein Anspruch auf Vorhandensein eines öffentlichen Interesses, auf Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 2 und 3) sowie auf Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9) gilt.

#### - **Artikel 40**

Artikel 75 StGB legt die Ziele der geschlossenen FHS fest: So soll der Strafvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben.

Artikel 40 des Entwurfs legt fest, welche Ziele mit dem Vollzug ein und jeder Sanktion (also nicht nur der geschlossenen FHS) verfolgt werden. Diese Bestimmung betrifft insbesondere Verurteilte, die unter Bewährungshilfe gestellt werden.

#### - **Artikel 41**

Beim Festlegen von Grundsätzen für den Sanktionenvollzug stösst man an Grenzen. Je nach Erfahrungen, Rechtsprechung und Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren macht es Sinn, dem Dienstchef der DSMV einen gewissen Spielraum zuzugestehen, der in Leitlinien definiert wird.

Diese Vorgehensweise greift die Grundsätze zur Führung über Leistungsaufträge im Sinne der Artikel 15bis ff. des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (SGS/VS 611.1) auf.

Die allgemeine Verantwortung des Dienstchefs DSMV im Bereich des Vollzugs von Urteilen, die dem Kanton zufallen (Art. 41 Abs. 3), ergänzt die Rechtsordnung der in Artikel 15 Absatz 3 vorgesehenen Kompetenzdelegation.

#### - **Artikel 42**

a/ Die Regeln zum Vollzug der Geldstrafe (Art. 42 Abs. 1 bis 4 und 6) greifen im Wesentlichen die Lösungen auf, die im EGStGB von 2006 verankert wurden (EGStGB/2006 30, 66 II).

Der Grundsatz der Ratenzahlung wurde bei der Revision von Artikel 35 StGB beibehalten. Zur Vereinfachung der Verwaltungsmassnahmen einerseits und im Interesse des Verurteilten und seiner Angehörigen andererseits, verallgemeinert Artikel 42 Absatz 1 den Grundsatz der Ratenzahlungen. Des Weiteren legt der Artikel die allgemeinen Kriterien fest, wonach eine Zahlungserleichterung gewährt werden kann. Somit soll ein langwieriger Korrespondenztausch vermieden werden. Konsequenz dieser Sanktion, vor allem zugunsten des Verurteilten, ist, dass er mit einer Zahlung des gesamten Betrages die gesamte Schuld begleichen kann, wenn er „den Vollzugsplan der Geldstrafe“, welcher sich aus den Zahlungsfristen ergibt, nicht respektiert (Art. 42 Abs. 2).

Der begründete Verdacht, dass sich der Verurteilte nach Artikel 35 Absatz 2 StGB der Vollstreckung der Geldstrafe entzieht, besteht dann, wenn der Verurteilte keinen Wohnsitz in der Schweiz hat (Killias Martin, *precis de droit penal general*, 2<sup>ème</sup> edition, Stämpfli, Bern 2001, Nr. 1513 Ziffer 19), oder wenn ein Abwesenheitsurteil ergangen ist. Diesfalls können Sicherheiten verlangt werden. Die Verpfändung von Wertschriften und Mobilien wird aber nicht als Sicherheit angenommen, da diese von den Behörden nicht verwaltet werden können (Art. 42 Abs. 3).

- b/ Die Neuerung liegt darin, dass die GA als Ersatzstrafe für eine Geldstrafe abgeschafft worden ist (aStGB 36 II c, III, 37 bis 39). Nach der Revision des StGB ist die GA als Vollzugsart für eine FHS von weniger als sechs Monaten, für eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibenden Reststrafen von weniger als sechs Monaten, für eine Geldstrafe oder eine Busse gedacht (StGB 79a).

In Anbetracht des Anwendungsbereichs der GA wird diese Vollzugsart der Geldstrafe in Artikel 52 kommentiert (Art. 42 Abs. 5).

Hier gilt zu erwähnen, dass eine Geldstrafe nicht in Form von Hausarrest (unter elektronischer Überwachung) vollzogen werden kann (StGB 79b).

#### - **Artikel 43 bis 45**

- a/ Die für den Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen (STM) und die Verwahrung geltende Rechtsordnung ist gestützt auf drei unterschiedliche Pfeiler konzipiert: die Aufgaben und Zuständigkeiten der DSMV (Art. 43), die Aufnahmeanstalt (Art. 44) und die mit der Betreuung betrauten Personen (Art. 45).

- b/ Die Bezeichnung „geeignete Einrichtung“ (Art. 43 Abs. 1) bezieht sich aufs Bundesrecht (StGB 56 V, 58 II, 59 III, 60 III, 61 II, 64 IV).

Während dem Vollzug einer STM oder einer Verwahrung ist die DSMV für die Betreuung der verurteilten Person zuständig und übernimmt dabei auch sämtliche Massnahmen, die das StGB der Vollzugsbehörde anvertraut (namentlich StGB 59 IV, 60 IV, 62 IV, 62c IV, 64a II und III); man spricht von einer allgemeinen Zuständigkeit, was die Umsetzung des Vollzugsplans einer Massnahme im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 StGB angeht (Art. 43 Abs. 2 1. Satz und Abs. 3).

Die allgemeine Zuständigkeit der DSMV wird durch eine spezielle Zuständigkeit der Behörde eingeschränkt, die für die selbstständigen nachträglichen Entscheide zur Aufhebung einer STM, zur bedingten Entlassung aus einer STM oder Verwahrung oder zur Anordnung einer STM anstelle einer Verwahrung zuständig ist (Art. 43 Abs. 2 1. Satz, 10 Bst. a bis c). Aus den Annahmen folgt, dass die DSMV von Amtes wegen die für den Entscheid zuständige Behörde einschalten und ihr die entsprechenden Akten sowie einen Antrag unterbreiten muss (Art. 43 Abs. 2 2. Satz), was aus Artikel 364 Absatz 1 2. Satz StPO zum Verfahren bei selbstständigen nachträglichen Entscheiden übernommen wurde.

Wurde eine inhaftierte Person von einem anderen Kanton oder einer Bundesbehörde verurteilt, reicht die DSMV ihre Akten und ihren Entwurf bei der Behörde ein, die sie mit dem Vollzug beauftragt hat und die dafür zuständig ist, die mit der Anordnung eines selbstständigen nachträglichen gerichtlichen Entscheids betrauten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde anzurufen (siehe oben, zu Art. 36 Bst. c 3. §).

- c/ Die mit der psychiatrischen Behandlung oder Betreuung betraute Person hat eine doppelte Informationspflicht (Art. 45):
- aa/ eine Pflicht, über die Fortschritte bei der Betreuung zu informieren; eine ordentliche Informationspflicht, die über einen standardisierten Bericht erfolgt, welcher gemäss Vereinbarung zwischen der DSMV und der Einrichtung verfasst wird;
  - bb/ eine besondere Informationspflicht im Falle des Scheiterns der Behandlung (Art. 45 Abs. 3).

- **Artikel 46**

Die für den Vollzug einer ambulanten Behandlung (Art. 46; StGB 63 bis 63b) geltende Rechtsordnung bestimmt sich aufgrund jener, die für den Vollzug einer STM gilt: Die DSMV hat eine allgemeine Zuständigkeit und muss die Behörde anrufen, die dafür zuständig ist, über die Aufhebung der ambulanten Behandlung zu entscheiden.

Die für die ambulante Behandlung verantwortliche Person hat ihrerseits dieselbe Informationspflicht wie eine Person, die eine STM betreut.

- **Artikel 47**

a/ Die für den Vollzug des Kontakt- und Rayonverbots geltende Rechtsordnung ist die gleiche wie beim Vollzug der ambulanten Behandlung:

- ♦ Der StMVR fällt sämtliche selbstständigen nachträglichen gerichtlichen Entscheide (Einsatz technischer Geräte nStGB 67b III; Verlängerung der Massnahme nStGB 67b V; Aufhebung der Massnahme nStGB 67c IV bis VI; Aufhebung und Neuordnung der Bewährungshilfe nStGB 67c VII; Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Verbots nStGB 67d).
- ♦ Die DSMV begleitet den Verurteilten für die gesamte Dauer des Verbots und schaltet, falls ein selbstständiger nachträglicher Entscheid gefällt werden muss, den StMVR eines Dossiers und eines Vorschlags ein.

b/ Da die Polizei als einzige Stelle rund um die Uhr einsatzbereit ist, nimmt sie den Alarm entgegen, interveniert beim Verurteilten, der sich einer Massnahme entzieht, und meldet ihn den zuständigen Behörden (Art. 47 Abs. 3).

- **Artikel 48 und 49**

a/ Anstatt ein Amt für Bewährungshilfe zu schaffen, vernetzt der Entwurf die auf Hilfe und Unterstützung spezialisierten Fachstellen (Art. 16). Gleichermassen erwähnt der Entwurf die Fachstellen, die im Strassenverkehr (Art. 48) den Vollzug von Fahrverboten kontrollieren (StGB 67e) respektive im Ausländerwesen (Art. 49) Landesverweisungen durchführen (nStGB 67f).

b/ Die Revision des Sanktionenrechts sieht die Einführung der *fakultativen* gerichtlichen Landesverweisung für eine Dauer von 3 bis 15 Jahren vor. Davon betroffen sind ausländische Verurteilte, die zu einer FHS von mindestens einem Jahr oder zu einer Massnahme im Sinne der Artikel 59 bis 61 und 64 StGB verurteilt sind. Zur gleichen Zeit hat der Bundesrat einen Änderungsentwurf des StGB und des MStG vorgeschlagen, bezüglich der Ausschaffung krimineller Ausländer, der in den Artikeln 66a und folgenden des StGB über die *obligatorische* Landesverweisung behandelt wird. Während der Prüfung dieses Entwurfs durch das Parlament wurde eine Bestimmung über die *fakultative* gerichtliche Landesverweisung (Art. 66a<sup>bis</sup>) eingeführt. Dieser Entwurf wurde am 20. März 2015 verabschiedet und die Referendumsfrist ist am 9. Juli 2015 abgelaufen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates betonte in einer Medienmitteilung vom 27. März 2015 betreffend die Differenzbereinigung im Entwurf des neuen Sanktionenrechts: „(...) Des Weiteren beantragt sie [die Kommission], eine Koordinierungsbestimmung betreffend die nicht obligatorische Landesverweisung in den Entwurf aufzunehmen. Diese soll regeln, dass für die nicht obligatorische Landesverweisung die Änderung vom 20. März 2015 gelten soll, wenn sowohl diese Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs.3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) als auch die Revision des Sanktionenrechts in Kraft getreten ist“.

Der vorliegende Vorentwurf strebt die Umsetzung der gerichtlichen Landesverweisung, wie sie im Gesetz vom 20. März 2015 geregelt wurde, an.

Die Schlüsselemente dieser zweiten Änderung sind folgende: Der Strafrichter, welcher eine ausländische Person für eine gewisse Anzahl Straftaten verurteilt, ordnet eine obligatorische Landesverweisung an und bestimmt deren Länge. Diese kann zwischen drei und fünfzehn Jahren dauern. Ausnahmsweise kann er auf eine Landesverweisung verzichten, sollte diese den Ausländer in eine schwerwiegende persönliche Lage bringen, vorausgesetzt, dass das private Interesse des Ausländers, in der Schweiz zu bleiben, den öffentlichen Interessen nicht schadet. Der Richter kann ebenfalls den Ausländer für drei bis fünfzehn Jahre des Landes verweisen, wenn dieser für ein Verbrechen, das nicht unter den Artikel 66a fällt, zu einer Strafe oder zu einer Massnahme im Sinne der Artikel 59 bis 61 oder 64 (*fakultative Landesverweisung*) verurteilt wurde.

Unter dem alten Recht war die gerichtliche Landesverweisung eine Nebenstrafe, deren Vollzug zum Zeitpunkt der bedingten Entlassung neu geprüft wurde. Im aktuell geltenden Recht ist die einmal angeordnete gerichtliche Landesverweisung eine Massnahme, die grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden kann, ausser auf dem ausserordentlichen Rechtsweg der Revision. Bei der Umsetzung der strafrechtlichen Landesverweisung müssen hingegen weitere Bestimmungen des Bundesrechts berücksichtigt werden, die auf gleicher Stufe wie die Verfassung oder das StGB anzusiedeln sind und sich mit dem Nichtrückweisungsprinzip auseinandersetzen (Art. 3 EMRK, Art. 25 BV, insbesondere Art. 5 des Asylgesetzes; vgl. VPB 61 Nr. 12). So sieht der Artikel 66d einen Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung vor:

<sup>1</sup> *Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung nach Artikel 66a kann nur aufgeschoben werden, wenn*

a. *der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann;*

b. *andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen.*

<sup>2</sup> *Bei ihrer Entscheidung hat die zuständige kantonale Behörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in einen Staat, den der Bundesrat nach Artikel 6a Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 als sicher bezeichnet, nicht gegen Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung verstösst.*

Diese Bestimmung überlässt es den Kantonen, die für den Vollzug der obligatorischen Landesverweisung zuständige Behörde zu bezeichnen. Sie gilt sinngemäss für die *fakultative Landesverweisung*. Die zuständige Behörde im Kanton Wallis ist die für die Fremdenpolizei zuständige Dienststelle (Art. 49 Abs. 1).

Diese Dienststelle hat von Amtes wegen Hindernisse zum Vollzug zu berücksichtigen, die sie über den verurteilten Ausländer erfährt, und hat über den Aufschub des Vollzugs zu entscheiden. Laut Rechtsprechung des Bundesgerichts muss nämlich das Nichtrückweisungsprinzip beim Vollzug der Landesverweisung geprüft werden (BGE 116 IV 105, 114 E. 4f-i). Der Vollzugsentscheid ist eine selbständig anfechtbare Verfügung (BGE 124 II 289), im Gegensatz zu anderen Vollzugsakten der gerichtlichen Landesverweisung, die nur Realakte sind und die die rechtliche Stellung des Betroffenen nicht ändern (Art. 49 Abs. 1 und 3). Die Beschwerde ist bei einem Kantonsrichter einzureichen (Abs. 3).

- **Artikel 50**

Die Veröffentlichung des Urteils ist eine Massnahme, die in Artikel 68 StGB vorgesehen ist.

- **Artikel 51**

a/ Die Einziehung wird vom StGB in den Artikeln 69 bis 72 behandelt: So können gefährliche Gegenstände (StGB 69), Vermögenswerte (StGB 70) oder Vermögenswerte einer kriminellen Organisation (StGB 72) eingezogen werden.

Wie oben ausgeführt (unter Art. 20) liegt die Zuständigkeit für den Vollzug der Massnahme bei der DSMV, wenn Gegenstände eingezogen werden, und beim Departement, das für die Finanzen zuständig ist, wenn Vermögenswerte eingezogen werden (Art. 51 Abs. 1).

b/ Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (StGB 71 I).

Der Vollzug der Ersatzforderung fällt der DSMV zu (Art. 51 Abs. 2), die bereits für den Vollzug der Geldstrafe (Art. 42) zuständig ist. Der Departementsvorsteher kann für Ersatzforderungen Zahlungserleichterungen gewähren (Art. 13 Abs. 1 Bst. b).

c/ Der Betrag der Geldstrafe, die eingezogenen Güter, die Ersatzforderungen und der Betrag der Friedensbürgschaft (StGB 66) können dem Geschädigten als Schadenersatz und/oder als Genugtuung (StGB 73 I) zugesprochen werden.

Es kann vorkommen, dass der urteilende Richter über die Verwendung zugunsten des Geschädigten entscheidet (StGB 73 I, II); das Vorgehen wird von Artikel 378 StPO geregelt.

Aus praktischen Gründen kann die Verwendung zugunsten des Geschädigten im Rahmen eines Strafverfahrens hingegen oftmals nicht als zusätzlicher Punkt behandelt werden. Dies muss folglich in einem unabhängigen Verfahren entschieden werden. Obwohl das Strafverfahren vereinheitlicht ist, beauftragt Artikel 73 Absatz 3 StGB die Kantone damit, ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen. Der Entwurf (Art. 51 Abs. 3) erteilt diese Zuständigkeit der urteilenden Behörde, die das Dossier kennt; diese wendet das für die selbstständigen nachträglichen Entscheide gemäss StPO vorgesehene Verfahren und die Bestimmungen der StPO zu den Rechten Dritter über eingezogene Güter an.

- **Artikel 52**

a/ Unter dem „*offenen Vollzug*“ einer FHS versteht man in erster Linie eine bedingte FHS (StGB 42, 43) für die der Richter eine Bewährungshilfe anordnet oder eine Weisung erteilt (StGB 44 II, 93 bis 95).

Die für den Vollzug geltende Rechtsordnung beruht auf den gleichen Grundsätzen wie sie für den Vollzug einer STM, Verwahrung und ambulanten Behandlung gelten (Art. 43, 46): allgemeine Zuständigkeit für die Betreuung bei der DSMV und Zuständigkeit für selbstständige nachträgliche Entscheide beim StMVR (Art. 52 Abs. 1).

b/ Unter dem *offenen Vollzug* einer FHS versteht man auch eine FHS, die in Form von GA vollzogen wird.

Gemäss Artikel 79a nStGB kann der Verurteilte beantragen, dass eine FHS von höchstens 6 Monaten oder eine Reststrafe von ebenfalls höchstens 6 Monaten nach Anrechnung der Untersuchungshaft in Form von GA vollzogen wird.

Artikel 79a nStGB legt einige Bestimmungen zum Vollzug von GA fest. Das kantonale Recht vervollständigt die Regelung (Art. 52 Abs. 2), indem es auf eine Verordnung des Staatsrates verweist. Dieses berücksichtigt die am 18. August 1999 angenommene Walliser Regelung (Ausführungsverordnung zur Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch über die GA [VGA]), die bis zum Inkrafttreten des am 1. Januar 2007 revidierten StGB in Kraft war.

c/ Unter dem *offenen Vollzug* einer FHS versteht man schliesslich auch eine FHS, die in Form von Hausarrest (oder mithilfe von electronic Monitoring) vollzogen wird.

Laut Artikel 79b nStGB kann der Verurteilte beantragen, eine FHS oder Ersatz-FHS zwischen 20 Tagen und 12 Monaten in Form von Hausarrest abzusitzen oder anstelle des Arbeitsexternats gegen Ende einer längeren Haftstrafe während 3 bis 12 Monaten in Hausarrest zu verbleiben.

Artikel 79b nStGB legt einige Bestimmungen zum Hausarrest fest. Das kantonale Recht vervollständigt die Regelung (Art. 52 Abs. 3), indem es auf eine Verordnung des Staatsrates verweist, die die Regelung einiger Kantone berücksichtigt, welche dieses System im Rahmen eines Pilotprojekts getestet haben.

#### - **Artikel 53**

Unter dem geschlossenen Vollzug einer FHS versteht man eine FHS in einer Strafanstalt (StGB 76), im Arbeitsexternat (StGB 77a) und in Halbgefangenschaft (StGB 77b).

Die dafür geltende Rechtsordnung beruht immer auf den gleichen Grundsätzen: allgemeine Zuständigkeit bei der DSMV (Art. 53 Abs. 1 bis 3) und spezielle Zuständigkeit für selbstständige nachträgliche Entscheide beim StMVR (Art. 53 Abs. 4, 5).

#### - **Artikel 54**

Die Rechte und Pflichten einer inhaftierten Person werden ergänzend zu den bundes- und konkordatsrechtlichen Bestimmungen (Art. 35) in einer Sonderverordnung des Staatsrates geregelt (aktuell Verordnung über die Rechte und Pflichten von Gefangenen – SGS/VS 340.100).

Artikel 54 Absatz 2 legt die Ziele und Grundsätze fest, denen die Verordnung entsprechen muss, wie dies in Artikel 57 Absatz 2 KV festgehalten ist: *„Das Gesetz kann dem Staatsrat die Befugnis zum Erlass von Verordnungen übertragen, indem es deren Zweck und die ihren Inhalt bestimmenden Grundsätze festlegt. Die Delegation muss sich auf einen genau umschriebenen Bereich beziehen. Die Verordnungen können der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt werden.“*

Die Ziele und Grundsätze sind jene, die in den Empfehlungen Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze festgehalten wurden.



## - **Artikel 55**

a/ Mit Artikel 55 wird eine formelle gesetzliche Grundlage für die spezifischen Rechte und Pflichten des Vollzugs- und des pädagogischen Personals geschaffen. Dabei wird der Begriff Vollzugspersonal im weiteren Sinne verstanden, d.h. es gehören die Direktion der DSMV, die Anstaltsleitungen, das Vollzugspersonal und auch das Verwaltungspersonal dazu. Der Begriff pädagogisches Personal umfasst die Sozialarbeiter, die Erzieher und das agogisch tätige Personal im Arbeitsbereich der Anstalten für junge Erwachsene. Das medizinische Personal, welches durch den gefängnisärztlichen Dienst angestellt ist, fällt nicht unter die Bestimmung von Artikel 55, jedoch unter die Gesundheitsgesetzgebung.

b/ Der neue Artikel 55 steht mit den in Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Wallis stipulierten Voraussetzungen für die Delegation von normativen Befugnissen im Einklang. Dieser besagt:

- ◆ Der Zweck der Verordnung über die spezifischen Rechte und Pflichten des Personals (Art. 55 Abs. 1) leitet sich aus Paragraph 8 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und Artikel 75 Absatz 1 StGB ab.
- ◆ Die Grundsätze betreffend die Rechte des Personals (Art. 55 Abs. 2) entsprechen denjenigen, welche in den Paragraphen 8 und 6 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 StGB festgehalten sind.
- ◆ Die Grundsätze betreffend die Pflichten des Personal (Art. 55 Abs. 3) entsprechen denjenigen, welche in den Paragraphen 72, 64 und 9 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 StGB festgehalten sind.

## - **Artikel 56 bis 58**

a/ Das StGB befasst sich in den Artikeln 93 bis 96 mit der Bewährungshilfe, den Weisungen und der freiwilligen sozialen Betreuung.

Diese Massnahmen werden grundsätzlich in der Verurteilung angeordnet (StGB 44 II; 46 II; 62 III; 62a V b und c; 63 II; 64a I; 67b IV; 87 II; 89 II). Der Richter kann die DSMV anhören, bevor er Bewährungshilfe anordnet oder eine Weisung erteilt (StGB 95 I).

b/ Die Artikel 56 bis 58 des Entwurfs bestätigen die geltende kantonale Regelung, die sich als sehr zufriedenstellend herausgestellt hat. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der DSMV und der Partner des Bewährungsnetzes (Art. 16, 17) werden ausführlich genug beschrieben, damit das reibungslose Funktionieren des Systems und die funktionelle Unabhängigkeit der mit der Bewährungshilfe und der Wiedereingliederung betrauten Organe gewährleistet ist.

c/ Die Meldepflicht des Partners (Art. 57 Abs. 1), die in der Praxis keine Schwierigkeiten darstellt, bezieht sich auf verschiedentlich im StGB festgehaltenen Grundsätze, insbesondere auf die Artikel 46 Absatz 4, 62 Absatz 6, 63a Absatz 4, 64a Absätze 2 und 4, 67c Absatz 8, 89 Absatz 3 sowie 95 Absatz 3.

## - **Artikel 59**

a/ Artikel 59 bezieht sich auf Artikel 380 StGB, der wie folgt verfügt:

- ◆ Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs tragen die Kantone.
- ◆ Der Verurteilte wird *in angemessener Weise* an den Kosten des Vollzugs beteiligt: durch deren Verrechnung mit seiner Arbeitsleistung (StGB 83) im Straf- oder Massnahmenvollzug; nach Massgabe seines Einkommens und Vermögens, wenn er eine ihm zugewiesene Arbeit verweigert [...]; oder durch Abzug eines Teils des Einkommens, das er auf Grund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats oder unter Hausarrest erzielt.

b/ Artikel 380 Absatz 3 StGB verfügt, dass die Kantone nähere Vorschriften über die Kostenbeteiligung der Verurteilten erlassen. Der Entwurf verweist auf die einschlägigen Konkordatsnormen. Fehlen diese, erlässt das Projekt einen tieferen Mindestsatz, als der aktuell geltende (EGStGB/2006 46), da dieser als übertrieben eingestuft und nie angewendet wurde.

- **Artikel 60 bis 65**

Die Bestimmungen zur Übernahme von Medizinalkosten bestätigen im Wesentlichen die geltende Regelung (EGStGB/2006 47 bis 51).

Der Entwurf erweitert den Grundsatz auf die Zahnbehandlungs- und Augenärztkosten (Art. 62) und behandelt die Kosten für ambulante medizinische Massnahmen (Art. 64).

**4. Kapitel: Kantonales und kommunales Strafrecht**

Unter Ziffer 1.6 oben, weist der vorliegende Bericht auf die Zuständigkeit des Kantons und der Gemeinden hin, Strafbestimmungen zu erlassen, und legt die Gründe dar, die berücksichtigt werden müssen, um das EGStGB im kantonalen und kommunalen Strafrecht zu behandeln.

Das formelle Strafrecht umfasst die Bestimmungen, die einerseits die Organisation der im Strafrecht tätigen Behörden und ihre Kompetenzen und andererseits die Vorgehensweise zur Verfolgung und Beurteilung einer Strafsache behandeln. Das materielle Strafrecht erlässt Normen zur Strafbarkeit sowie Regeln zur den als strafbare Handlungen eingestuften Verhaltensweisen, die von Gesetzes wegen Sanktionen nach sich ziehen. Der Urteilsvollzug ist gleichzeitig Gegenstand des formellen und materiellen Strafrechts.

Der 1. Abschnitt von Kapitel 4 behandelt insbesondere das formelle kantonale und kommunale Strafrecht, während die Abschnitte 2 und 3 sich auf das materielle kantonale und kommunale Strafrecht beziehen.

- **Artikel 66 bis 69**

a/ Da das kantonale und kommunale Strafrecht sowohl erwachsene wie minderjährige Personen betrifft, äussert Artikel 66 diesbezüglich keinerlei Vorbehalte.

b/ Die Reglementierung der Verfolgung und Beurteilung von kantonal- und kommunalrechtlichen Verstössen erfolgt durch einen Verweis:

- ♦ auf das EGStPO, wenn der Urheber ein Erwachsener ist (EGStPO 2, 11, 38);
- ♦ auf das EGJStPO, wenn der Urheber ein Minderjähriger ist (EGJStPO 1 III, 3 III, 9, 10).

c/ Betrifft ein auf kantonales oder kommunales Strafrecht gestütztes Urteil oder Entscheidung eine erwachsene Person, fällt der Vollzug gemäss Vorlage von Artikel 21 (Art. 68 Abs. 1 Bst. a) in der Regel der Verwaltungsbehörde zu, die in erster Instanz entschieden hat, oder aber in Ausnahmefällen der DSMV, wenn der Urteilsspruch von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a EGStPO gefällt worden ist (Art. 68 Abs. 1 Bst. b).

Betrifft ein auf kantonales oder kommunales Strafrecht gestütztes Urteil oder Entscheidung eine minderjährige Person, ist die für den Vollzug zuständige Behörde jene in Artikel 29 Absatz 3 EGJStG (Art. 68 Abs. 2).

- d/ Bei Verstössen gegen kantonales oder kommunales Recht gilt beim Sanktionenvollzug folgende Rechtsordnung:
- ♦ die im EGStGB vorgesehene Rechtsordnung, wenn der Verurteilte eine erwachsene Person ist (Art. 69 Abs. 1);
  - ♦ die im EGJStG vorgesehene Rechtsordnung, wenn der Verurteilte eine minderjährige Person ist (Art. 69 Abs. 2);

#### - **Artikel 70 bis 73**

a/ In der Regel sind – wenn der Urheber eine erwachsene Person ist – die Strafbarkeit und die bei Verstössen gegen kantonales oder kommunales Recht anwendbaren Strafen jene, die im StGB vorgesehen sind. Wenn der Urheber eine minderjährige Person ist, gelten die im JStG und EGJStG vorgesehene Strafbarkeit respektive die vorgesehenen Strafen (Art. 70).

b/ Artikel 71 widmet sich dem Territorialitätsprinzip, wonach jede Person unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Wohnsitz, das Gesetz des Kantons oder der Gemeinde respektiert, in dem / der sie sich aufhält.

c/ Entgegen den Rechtsnormen des StGB (StGB 12 I, 104) genügt leichte Fahrlässigkeit, damit ein Verstoß gegen kantonales oder kommunales Recht geahndet wird. Im Bundesrecht ist ein gleicher Grundsatz festgehalten, um einfache Verstöße gegen die Strassenverkehrsregeln zu bestrafen (SVG 90 I).

d/ Im Wesentlichen übernimmt Artikel 73, der die Bussen im kantonalen und kommunalen Strafrecht behandelt, die Normen des Bundesrechts (StGB 106).

Mehrere kantonalrechtlichen Bestimmungen legen allerdings den Höchstbetrag einer Busse auf Fr. 50'000 oder sogar Fr. 100'000 fest; ein Umstand, dem in Artikel 73 Absatz 2 Rechnung getragen wird (Baugesetz 54: Höchstbusse Fr. 100'000; Gesetz über den Zivilschutz 51: Höchstbusse Fr. 50'000).

#### - **Artikel 74 und 75**

Artikel 74 verwendet den Vorbehalt von Artikel 335 Absatz 1 StGB, während Artikel 75 auf den Vorbehalt in Artikel 335 Absatz 2 StGB eingeht.

**Art. 335** *Gesetze der Kantone*

<sup>1</sup> *Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist.*

<sup>2</sup> *Die Kantone sind befugt, die Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen.*

### **5. Kapitel: Bestimmungen zur Anwendung anderer Bundesgesetze in Strafsachen**

- Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0 / VStrR) kommt zur Anwendung, wenn einer Bundesbehörde die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen übertragen ist. Auf diese Weise definiert, ist der Anwendungsbereich beträchtlich. Die Verwaltungsbehörde des Bundes kann die Mitwirkung einer kantonalen Strafbehörde für eine Instruktionsmassnahme verlangen oder sie kann die Sache einer kantonalen Gerichtsbehörde übertragen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen zur Verhängung einer Strafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme erfüllt sind. Die beschuldigte Person kann auch eine gerichtliche Beurteilung verlangen.

Das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1 / IRSG), das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (SR 351.6 / ZISG) und das Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.93 / BG-RVUS) behandeln die internationale rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen. Die internationale rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen umfasst sämtliche einem Staat zur Verfügung gestellten Massnahmen, wenn er im Interesse eines offenen hängigen Verfahrens in einem fremden Staat handelt. Die Zusammenarbeit ist sogenannt aktiv, wenn ein Staat sie anfordert, und passiv, wenn ein Staat dazu ersucht wird. Man unterscheidet vier verschiedene Instrumente der Zusammenarbeit in Strafsachen: die Auslieferung; die akzessorische Rechtshilfe; die Übertragung der Verfolgung oder Ahndung an einen fremden Staat; die Vollstreckung von ausländischen Strafentscheiden. Auf diese Weise definiert, ist der Anwendungsbereich des IRSG und des BG-RVUS beträchtlich.

- In der gegenwärtigen Form hat das Kantonsrecht keine Vollzugsnormen des VStrR und des BG-RVUS erlassen. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen des IRSG sind rar (EGJStPO 4 V; AVEGStGB 6.7).

Trotz des weitreichenden Anwendungsbereichs des VStrR, des IRSG und des BG-RVUS sind die praktischen Fälle dieser Gesetzgebungen im Wallis selten. Tritt ein Rechtsfall auf, worüber sich das Gesetz ausschweigt, verständigen sich die Strafbehörden und handeln gemäss der Rechtsnatur der zu ergreifenden Massnahme und der vom RPfIG, EGStGB, EGStPO, EGJStG und das EGJStPO verliehenen ordentlichen Zuständigkeit.

- Diese Auslegungsregel wurde in den Artikeln 76 bis 85 der Ausführungsbestimmungen des VStrR, des IRSG und des BG-RVUS festgehalten:
  - a/ Die Staatsanwaltschaft ist für die zu ergreifenden Massnahmen im Stadium der Strafverfolgung zuständig;
  - b/ Das Zwangsmassnahmengericht ist bei Verletzungen der persönlichen Freiheit und der Grundrechte zuständig;
  - c/ Die Urteilsbehörde wird gemäss EGStPO bezeichnet.
  - d/ Das StMVG interveniert im Stadium der Umsetzung des rechtskräftigen Strafurteils.
  - e/ Die ordentliche Zuständigkeit der Polizei und des Departements betreffend den Strafvollzug werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen präzisiert.
- Im Übrigen genügen die Verweise auf das VStrR und das IRSG für das Verständnis der vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen.

## **6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 86**

- a/ Die Änderung des RPfIG wurde mit Artikel 11 kommentiert (Art. 86 Ziff. 1).
- b/ Die Änderungen des EGStPO, des EGJStG und des EGJStPO wurden mit Artikel 14 kommentiert (Art. 86 Ziff. 2 bis 4).
- c/ Die Änderung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (Art. 86 Ziff. 5) erfolgt auf die Motion Reichen hin (Motion Nr. 3.0034 für ein Bettelverbot). Die Änderung dieses Gesetzes erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 74 Absatz 1 des Entwurfs (siehe weiter oben, Ziff. 1.6 Buchstabe d).

- **Artikel 87 bis 90**

Zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen gibt es keine besonderen Bemerkungen.

Artikel 89 Absatz 2 formuliert den Vorbehalt eines fakultativen Referendums für jene Bestimmungen des Entwurfs, die für die Umsetzung des StGB nicht absolut notwendig sind (KV 31, GORBG 39, 40, 43).

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

3.1 Gemäss dem Entwurf wird die Arbeitsbelastung des StMVG deutlich ansteigen:

a/ **Zuständigkeit bezüglich Umwandlung einer Busse des Gemeinderechts in Haft**

- Geltendes Recht : StMVR zuständig für Umwandlung nur „falls diese Vollstreckungsform in der Spezialgesetzgebung vorgesehen ist“, nämlich nur wenn das Polizeireglement der Gemeinde den Grundsatz der Umwandlung vorsieht (EGStGB 66 II in fine).
- Der Entwurf misst ihm eine allgemeine Zuständigkeit bei, selbst wenn das Polizeireglement der Gemeinde den Grundsatz der Umwandlung nicht vorsieht (Art. 73 Abs. 4).
- Somit können in Zukunft alle Gemeinden des Kantons die Umwandlung einer vom Polizeigericht verhängten Busse verlangen.
- **Dies wird einen Anstieg der Arbeitsbelastung des StMVG zur Folge haben.**

b/ **Zuständigkeit bezüglich Rayonverbot (StGB 67ff)**

- StMVR zuständig für die in den Bestimmungen vorgesehenen selbständigen nachträglichen richterlichen Entscheid (Art. 9 des Entwurfs; StGB 67 VI, 67b V, 67c VII, 67d I und II).
- Er ist bereits seit dem 1. Januar 2015 zuständig und seit Inkraftsetzung dieser Bestimmungen, nach EGStGB 5 I.
- Diese Bestimmungen sehen aber auch die selbstständigen nachträglichen administrativen Entscheide vor, für welche der Artikel 47 Absatz 1 die Zuständigkeit des StMVR vorsieht (StGB 67b III, 67c IV, V und VI).
- **Dies wird einen Anstieg der Arbeitsbelastung des StMVG zur Folge haben.**

c/ **Zusammensetzung des StMVG als Gerichtshof mit 3 Richtern**

- Der Artikel 86 Ziffer 1 sieht eine Änderung des RPfIG 12 II vor, welche dazu führen wird, dass das StMVG als Gerichtshof mit 3 Richtern befinden wird.
- Der Artikel 11 Absatz 2 präzisiert, wann das StMVG als Gerichtshof mit 3 Richtern befindet.
- Die Möglichkeit, als Gerichtshof mit 3 Richtern zu befinden, ist für die Richter des StMVG wichtig: Dies erbringt in heiklen Fällen (gefährliche Verurteilte) **einen tatsächlichen Gewinn im Entscheidprozess**, sobald ein dreifacher Blick auf die zu beurteilenden Fälle geworfen wird.

- Der Gerichtshof mit 3 Richtern erscheint allerdings in Verbindung mit dem derzeitigen reduzierten Bestand an Richtern des StMVG problematisch (3 vollamtliche Richter in Festanstellung und zusätzlich eine halbe Stelle für einen "rotierenden" Richter, der als Ersatz dem StMVG dauerhaft zur Verfügung steht [siehe Berichte über die Rechtspflege 2014 S. 10]):
  - aufgrund von Ferien, von unvermeidbaren Absenzen und von Ausstandsregeln besteht die Gefahr, nicht mühelos einen Gerichtshof von drei Richtern zusammenstellen zu können ...
  - Da diesem "rotierenden" Richter lediglich für die Hälfte seiner Arbeitszeit zur Verfügung steht, droht sein Einsatz im Falle von Abwesenheit oder Ausstand eines der vollamtlichen Richter die Entscheidungsfindung zu verzögern, wo doch auf dem Gebiet des Straf- und Massnahmenvollzugs Zügigkeit angebracht ist.

#### d/ **Schlussfolgerung**

Die Ausweitung der Zuständigkeiten des StMVG und die Möglichkeit, als Gerichtshof mit 3 Richtern zu befinden, führen dazu, dass diese Gerichtsbarkeit, die offenkundig überlastet ist, verstärkt werden muss.

- 3.2 Die zu fällenden Entscheide, um die Vollziehung einer FHS in Form von GA oder Hausarrest zu bewilligen, erhöht die Arbeitslast des StMVG entsprechend.

Darüber hinaus muss diese Dienststelle für den Vollzug des Hausarrestes die Anschaffung von technischen Geräten und deren feste Verbindung mit der verurteilten Person vornehmen.

Im jetzigen Zustand ist das StMVG nicht in der Lage, die finanziellen Auswirkungen, welche sich aus diesen zwei Vollzugsformen der erleichterten FHS ergeben, zu berechnen.